

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung)

Forschungsvorhaben 206 13 100
im Auftrag des Umweltbundesamtes
März 2010

Dr. Stefan Balla (Bosch & Partner GmbH, Herne)

Prof. Dr. Heinz-Joachim Peters, Kehl

Katrin Wulfert (Bosch & Partner GmbH, Herne)

unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martina Froben (BMU)

beraten durch: Jörn Hoffmann-Loss (NI), Katrin Klama (RPV Westsachsen),
Jürgen Lindemann (NRW), Detlef Urbanitz (BRB) und Dr. Matthias
Weigand (BY)

Projektleitung und Redaktion: Marianne Richter (UBA)

Forschungsgemeinschaft



Bosch & Partner GmbH

Kirchhofstr. 2c
44623 Herne
www.boschpartner.de



Eichstr. 36
30161 Hannover
www accuraplan.de

Prof. Dr. H.-J. Peters

Richard-Wagner-Str. 27
79104 Freiburg
www.fh-kehl.de/home/peters

Inhaltsverzeichnis		Seite
Abkürzungsverzeichnis		III
Glossar		IV
1	Einleitung	1
1.1	Zielsetzung und Gegenstand des Leitfadens	1
1.2	Aufbau des Leitfadens	1
2	Verfahren der SUP	2
3	Feststellung der SUP-Pflicht	4
3.1	Obligatorische SUP-Pflicht	4
3.2	SUP-Pflicht aufgrund einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	4
3.3	Konditionale SUP-Pflicht	5
3.4	SUP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls	6
3.5	Information der Öffentlichkeit zur SUP-Pflicht	8
4	Notwendige Überlegungen zu Beginn der SUP	9
5	Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
5.1	Verfahrensfragen	10
5.2	Inhalte des Untersuchungsrahmens	11
5.3	Schwerpunktmäßige Prüfung in gestuften Planungs- bzw. Zulassungsprozessen („Abschichtung“)	16
5.4	Verbindung von Prüfungen	17
6	Umweltbericht	18
6.1	Kurzdarstellung des Plans / Programms	19
6.2	Ziele des Umweltschutzes	20
6.3	Umweltmerkmale und -zustand, Umweltprobleme	24
6.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen	26
6.5	Exkurs: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	30

6.6	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	31
6.7	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	32
6.8	Alternativenprüfung	33
6.9	Überwachungsmaßnahmen	36
6.10	Vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen	36
6.11	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	40
7	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	41
7.1	Beteiligung anderer Behörden	41
7.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	41
7.3	Änderungen des Plans- bzw. Programmentwurfs oder des Umweltberichts im laufenden Verfahren	43
8	Entscheidung	44
8.1	Überprüfung des Umweltberichts	44
8.2	Berücksichtigung	44
8.3	Bekanntgabe der Entscheidung und zusammenfassende Erklärung	45
9	Überwachung	47
10	Weiterführende und zitierte Literatur	51

Arbeitshilfen

Arbeitshilfe 1:	Prüffragen zur Feststellung der SUP-Pflicht und der SUP-Vorprüfungspflicht eines Plans / Programms	A-1
Arbeitshilfe 2:	Beispiel für eine Übersicht zur Erfassung der Belastungen einer Planfestlegung und davon betroffener Schutzgüter (Ursache-Wirkungsmatrix)	A-2
Arbeitshilfe 3:	Gliederungsbeispiel für den Umweltbericht	A-4
Arbeitshilfe 4:	Beispiel für ein Formblatt „Darstellung der Umweltauswirkungen einer einzelnen Planfestlegung“	A-5

Abkürzungsverzeichnis

BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUPRL	EG-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Glossar:

Gesamtplanauswirkung

Unter den Gesamtplanauswirkungen ist die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen eines Plans oder Programms zu verstehen (d.h. also einschließlich der kumulativen Auswirkungen). Die Gesamtplanauswirkungen sind somit Gegenstand einer Gesamtdarstellung über alle Schutzgüter.

Die Gesamtplanauswirkungen ergeben sich dabei aus der Zusammenschau der Auswirkungen sämtlicher Planfestlegungen. So können auch Planfestlegungen mit jeweils geringen Auswirkungen durch die Kumulierung mit anderen Planfestlegungen im gleichen Bezugsraum oder im Zusammenwirken mit einer Vielzahl anderer Festlegungen mit jeweils einzeln nicht erheblichen Auswirkungen, insgesamt zu einer erheblichen Gesamtplanwirkung führen (vgl. Nr. 5.2).

Grobkonzept (zu den Planfestlegungen)

Planungsunterlage, die bereits erkennen lässt, welche Arten von Planfestlegungen vorgesehen sind und mögliche erste Angaben zu Anzahl, Lage oder Umfang der Festlegungen enthält. Ein Grobkonzept des Plans bzw. Programms ist u.a. notwendig, um ein Scoping durchführen zu können.

Konditionale SUP-Pflicht

Die konditionale SUP-Pflicht betrifft Fälle nach § 14b Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach ergibt sich die SUP-Pflicht immer dann, wenn einzelne Planfestlegungen eines konkreten Plans oder Programms rahmensetzend gemäß § 14b Abs. 3 UVPG sind.

Kriterium

Im Kontext des Leitfadens allgemeine Bezeichnung für qualitativ oder quantitativ beschreibbare Merkmale der Umwelt bzw. der Auswirkungen auf die Umwelt. Diese Kriterien dienen im Rahmen der SUP der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Sie werden aus den geltenden Zielen des Umweltschutzes im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG abgeleitet.

Kumulative Umweltauswirkungen

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z.B. Landschaftsbild, Luftqualität oder Lärmsituation eines Teilraumes) verstanden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die gemäß § 34 und § 36 BNatSchG vorgesehene Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von FFH- und

Vogelschutzgebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete bilden zusammen das kohärente europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000).

Obligatorische SUP-Pflicht

Die obligatorische SUP-Pflicht betrifft Fälle nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Danach ergibt sich die SUP-Pflicht ohne weitere Bedingung und unabhängig von den konkreten Planfestlegungen aus der Nennung des Plans in der Liste der Anlage 3 Nr. 1 UVPG.

Planfestlegung

Normativer Inhalt von Plänen und Programmen, d.h. Festlegungen, die bei weiteren Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen ist.

Planinhalt

Sämtliche im Plan enthaltenen Angaben. Diese können normativer Art sein (=Planfestlegung) oder beschreibend sein. Zu den beschreibenden Angaben gehören auch die nachrichtlichen Übernahmen aus anderen Plänen und Programmen.

Planungsträger

Die für die Aufstellung oder Änderung eines Plans oder Programms zuständige Stelle.

Planungsverfahren

Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Plans oder Programms gemäß Fachplanungsrecht.

Scoping

In der Fachwelt benutztes Synonym für den Arbeitsschritt der Festlegung eines Untersuchungsrahmens für die UVP (im Sinne von § 5 UVPG) oder die SUP (im Sinne von § 14f UVPG).

Screening

In der Fachwelt benutztes Synonym für eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht (im Sinne von § 3c UVPG) oder der SUP-Pflicht (im Sinne von § 14b Abs. 4 UVPG).

Wirkfaktor

Unter Wirkfaktoren werden die von einem Planinhalt ausgehenden Belastungen (Emissionen, Bodenversiegelung etc.) verstanden.

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung und Gegenstand des Leitfadens

Die **Strategische Umweltprüfung (SUP)** ist integrativer Bestandteil von öffentlichen Verfahren zur Aufstellung und Änderung von bestimmten Plänen und Programmen.¹ Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen soll ein hohes Umweltschutzniveau auch für die planerischen Entscheidungsebenen sichergestellt werden. Die SUP beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms einschließlich der planerischen Alternativen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden. Die Ergebnisse der SUP sind bei der Ausarbeitung und Annahme oder Änderung von Plänen und Programmen zu berücksichtigen. Die SUP ergänzt damit die vorhabensbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

**Zweck und Inhalt
der SUP**

Dieser Leitfaden dient dazu, ein bundesweit **einheitliches Verständnis der Inhalte und des Verfahrens der SUP** zu schaffen und den Planungsträger bei der Anwendung des noch neuen Instruments der SUP zu unterstützen. Im Leitfaden werden die Rechtsvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kommentiert und Empfehlungen hinsichtlich des Verfahrensablaufes sowie der Prüfinhalte der SUP gegeben. Dadurch leistet der Leitfaden einen Beitrag zur zügigen und effektiven Durchführung der SUP sowie zur **Qualitätssicherung** entsprechend der europarechtlichen Vorgaben.² Von den Empfehlungen unberührt bleiben spezifische Besonderheiten des Fach(planungs)rechts des Bundes und der SUP-Länderregelungen³ sowie die Vorgaben des Baugesetzbuches und des Raumordnungsgesetzes.⁴

**Bundesweit einheitlicher
Vollzug**

**Qualitätssicherung
gemäß Art. 12 SUPRL**

**Vorrang anderer
Rechtsvorschriften
vor § 14g UVPG**

Die Empfehlungen des Leitfadens sind in Abstimmung mit den für die SUP zuständigen Experten des Bundes und der Länder erarbeitet worden.

1.2 Aufbau des Leitfadens

Der Aufbau des Leitfadens folgt dem Ablauf der für die SUP relevanten Verfahrens- und Arbeitsschritte. Für eine einfache Orientierung enthält die Randspalte

¹ Im Folgenden wird im Leitfaden vereinfacht von „Planungsverfahren“ gesprochen.

² SUPRL = Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

³ Hierzu zählen auch die Regelungen zur SUP bei Landschaftsplanungen, die sich seit dem 1. März 2010 gemäß § 19a UVPG nach dem Landesrecht richten.

⁴ Gemäß § 14e UVPG haben andere Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zur SUP Vorrang vor den Regelungen des UVPG, sofern die SUP dort umfassender oder mindestens entsprechend dem UVPG geregelt ist.

wichtige Stichpunkte, Fragestellungen, Gesetzesgrundlagen oder Verweise auf weitere Arbeitshilfen.

Zur Illustration abstrakter Grundsätze und Aussagen werden an geeigneten Stellen Fallbeispiele dargestellt. Dabei werden auch Fallbeispiele aus der Praxis der Regionalplanung herangezogen, da in diesem Bereich die bisher umfangreichsten Erfahrungen mit der Durchführung einer SUP vorliegen.⁵

2 Verfahren der SUP

Die SUP umfasst die in der **Abb. 2-1** dargestellten Verfahrensschritte. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die SUP ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren. Die SUP bedarf also eines Trägerverfahrens. Trägerverfahren sind die Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme, in die die SUP-Verfahrensschritte integriert werden. Dabei haben die für das Planungsverfahren geltenden Fachgesetze auch eine maßgebliche Bedeutung für die Bewertung der Umweltauswirkungen (siehe Nr. 6.10 und 8).

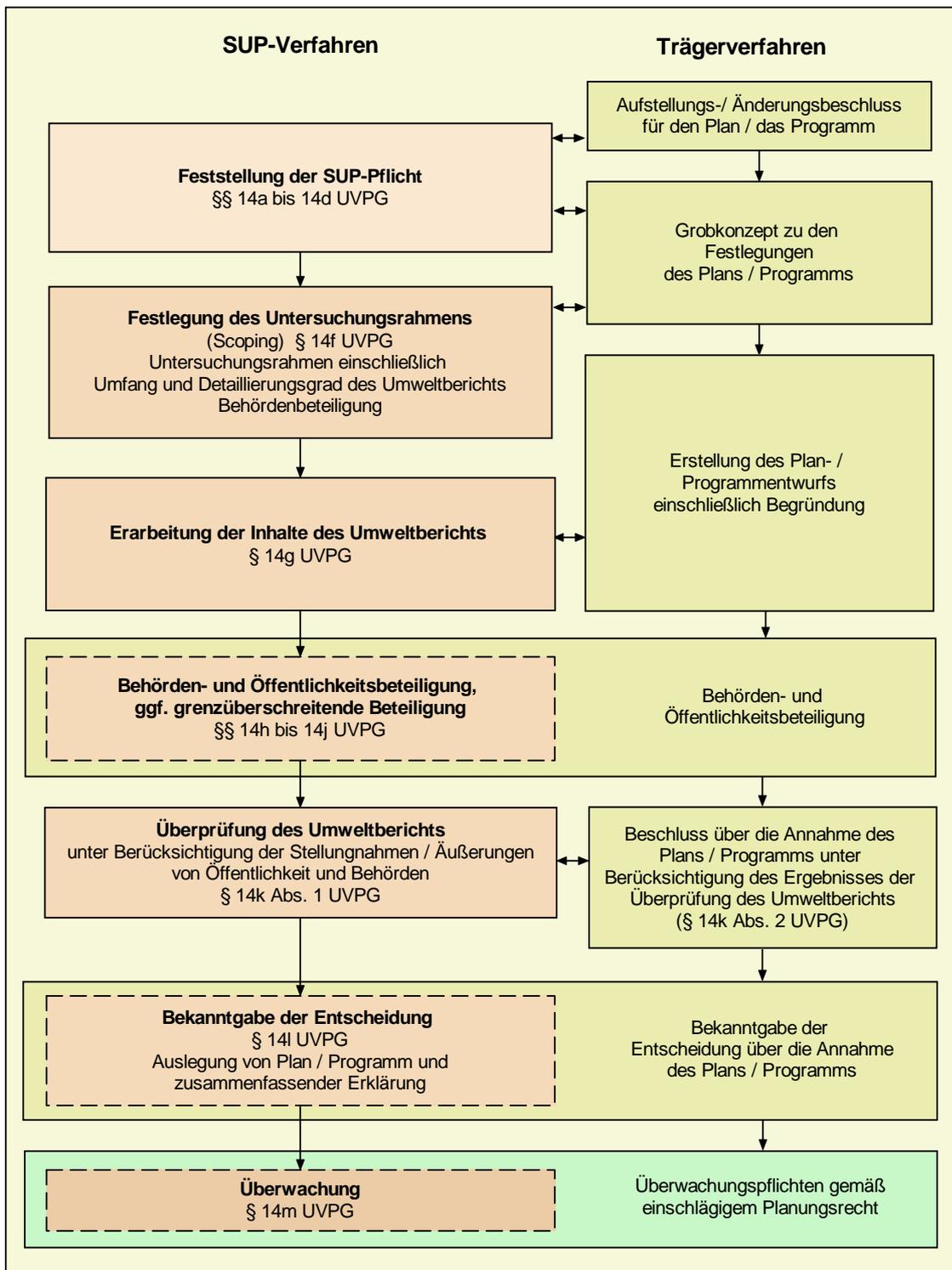
**SUP ist in das
Trägerverfahren
integriert**

Zuständig für die SUP ist die für das Planaufstellungs- oder –änderungsverfahren zuständige Stelle.⁶ Davon unberührt bleibt die Möglichkeit für den Planungsträger, sich bei bestimmten Aufgaben der SUP (z.B. Erstellung eines Umweltberichts) durch einen externen Dienstleister unterstützen zu lassen.

⁵ Beispiele der SUP für die Regionalplanung lassen sich häufig auch auf die SUP für andere Pläne und Programme übertragen, obwohl die SUP für die Regionalplanung auf den Vorschriften des ROG bzw. den Landesplanungsgesetzen basiert. Die rechtlichen Grundlagen der SUP für die Regionalplanung sind nicht Gegenstand der Empfehlungen des Leitfadens.

⁶ Im Folgenden wird im Leitfaden vereinfacht von „Planungsträger“ gesprochen.

Abb. 2-1: Verfahrensschritte der SUP und Integration in das Trägerverfahren



3 Feststellung der SUP-Pflicht

Für bundesrechtlich vorgesehene Pläne oder Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist,⁷ ergeben sich anhand der gesetzlichen Vorschriften **vier Fallgruppen** der SUP-Pflicht (siehe Nr. 3.1 bis 3.4). Von der SUP-Pflicht ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen der Verteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne bzw. –programme.

§§ 14b bis 14d
UVPG

Siehe Arbeitshilfe 1:
Prüffragen zur
SUP-Pflicht

Ob eine SUP durchzuführen ist, wird vom Planungsträger festgestellt. Die Entscheidung über die Prüfpflicht ist frühzeitig zu treffen, damit eine umfassende, der wirksamen Umweltvorsorge dienende und so früh wie möglich einsetzende Umweltprüfung durchgeführt werden kann (§ 1 UVPG). Handelt es sich nicht um einen obligatorisch SUP-pflichtigen Plan, ist für die Feststellung der SUP-Pflicht ein Grobkonzept zum Plan bzw. Programm notwendig.

§ 14a Abs. 1 UVPG

Frühzeitige Feststellung
der SUP-Pflicht

3.1 Obligatorische SUP-Pflicht

Pläne und Programme, für die bundesrechtlich obligatorisch, d.h. ohne weitere Bedingungen eine SUP vorgesehen ist, sind in **Anlage 3 Nr. 1 UVPG** explizit benannt. Eine Ausnahme besteht dabei gemäß § 14d Abs. 1 UVPG für solche Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder die nur geringfügig geändert werden (vgl. Nr. 3.4).

§ 14b Abs. 1 Nr. 1
UVPG

§ 14d Abs. 1 UVPG

3.2 SUP-Pflicht aufgrund einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Ist für den Plan oder das Programm eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 36 BNatSchG durchzuführen, löst dies gleichzeitig die Pflicht zur Durchführung einer SUP aus⁸. Eine Ausnahme stellen auch hier die Fälle gemäß § 14d Abs. 1 UVPG dar (vgl. Nr. 3.1 und Nr. 3.4). Die Frage, ob eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und damit eine SUP erforderlich ist, ist anhand einer Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu entscheiden.⁹

§ 14c UVPG

§ 34 BNatSchG

⁷ Definition des Begriffes „Plan/Programm“ gemäß § 2 Abs. 5 UVPG.

⁸ In § 14c UVPG wird wegen eines gesetzestechnischen Fehlers noch auf den durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege geänderten § 35 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG Bezug genommen. Nach dem Sinn der Vorschrift ist mit dem Verweis jedoch § 36 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG gemeint. Eine gesetzliche Klarstellung ist beabsichtigt.

⁹ Zu Inhalten und Methoden der Natura 2000-Vorprüfung siehe z.B. Leitfaden FFH-VP (BMVBW 2004) sowie die Kommentierungen zu § 10 BNatSchG (z.B. Gassner et al. 2003; Schumacher und Fischer-Hüftle 2003).

3.3 Konditionale SUP-Pflicht

Pläne und Programme, die „konditional“ SUP-pflichtig sind, unterliegen der SUP-Pflicht, wenn der Plan oder das Programm

**§ 14b Abs. 1 Nr. 2
UVPG**

- in der **Anlage 3 Nr. 2 UVPG** aufgeführt ist
- und er/es gleichzeitig einen **Rahmen für Vorhaben** setzt, für die nach Bundes- oder Landesrecht eine UVP oder eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht notwendig ist.

Ein **Rahmen** wird immer dann gesetzt, wenn der Plan oder das Programm Festlegungen mit Bedeutung für die spätere Zulassungsentscheidung enthält, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen.

**Rahmensetzung
gemäß
§ 14b Abs. 3 UVPG**

Dies umfasst auch:

- Planinhalte, die rahmensetzend für Änderung von Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG sind,
- Planinhalte, die eine **spezifische Nutzung** vorschreiben oder verbieten,
- Planinhalte, die bei der späteren Zulassung von Vorhaben lediglich **zu berücksichtigen** sind (z.B. im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen).¹⁰

Planinhalte, die sich auf bereits zugelassene Projekte beziehen, können nicht rahmensetzend sein.

Beispielhafte Planinhalte mit rahmensetzender Wirkung für Vorhaben mit UVP-Pflicht bzw. Pflicht zur UVP-Vorprüfung des Einzelfalls:

- Darstellung von konkreten Standorten für erforderliche Abfallbeseitigungsanlagen in einem Abfallwirtschaftsplan,
- Angabe von zusätzlich notwendigen Kapazitäten für Abfallbeseitigungsanlagen in einem Abfallwirtschaftsplan,
- Festlegung für den Neu-, Rück- oder Umbau einer genehmigungspflichtigen Bundes- oder Landesstraße in einem Lärminderungsplan,
- Festlegung des Ausbaustandards eines Verkehrsweges in einem Bedarfsplan,
- Festlegung von betrieblichen Beschränkungen (z.B. Emissionsobergrenzen) für geplante Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von mehr als 10 Megawatt (Nr. 1.1 der Anlage 1 zum UVPG) in einem Luftreinhalteplan.

¹⁰ So eindeutig auch Leidinger, in Hoppe 2007, § 14b, Rn. 36; Peters/Balla 2006, § 14b Rn 9; Schink 2005, S. 112; Sangenstedt 2006, S. 167.

3.4 SUP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls

Die Vorprüfung des Einzelfalls (**SUP-Screening**) ist für bestimmte Pläne und Programme vorgesehen, die auf Grund ihrer Eigenschaften nicht regelmäßig mit erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen. Bei dieser Prüfung wird durch eine **überschlägige Einschätzung** festgestellt, ob erhebliche Umweltauswirkungen eintreten können. Ist dies zu bejahen, ist eine SUP durchzuführen.

Feststellung der Vorprüfungspflicht

§§ 14b Abs. 2 und 14d Abs. 1 UVPG

Durchzuführen ist die Vorprüfung für:

- Pläne und Programme, die in der **Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG** aufgeführt sind, aber keinen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von UVP- oder UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben, sondern einen Rahmen für **andere Vorhaben** setzen (§ 14b Abs. 2 UVPG). Es handelt sich also um die Pläne und Programme, für die die konditionale SUP-Pflicht verneint wurde.
- Pläne und Programme, die **nicht in Anlage 3 zum UVPG** aufgeführt sind, die aber für Vorhaben, die nach Bundes- oder Landesrecht UVP- bzw. UVP-vorprüfungspflichtig sind oder für andere Vorhaben einen Rahmen setzen (§ 14b Abs. 2 UVPG).
- Pläne und Programme, die nach § 14b Abs. 1 (obligatorische und konditionale SUP) oder § 14c UVPG (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) SUP-pflichtig wären,
 - aber nur **geringfügig geändert** werden,
 - oder nur die **Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene** festlegen.

§ 14b Abs. 2 UVPG

§ 14b Abs. 2 UVPG

§ 14d UVPG

„**Andere Vorhaben**“ können dabei Vorhaben sein,

„**Andere Vorhaben**“

- die nicht der UVP oder der UVP-Vorprüfung unterfallen, da sie unterhalb der Schwellenwerte der Anlage 1 UVPG oder des entsprechenden Landesrechts liegen, oder
- Vorhaben, die nicht in der Anlage 1 UVPG oder im entsprechenden Landesrecht aufgeführt sind, aber einer Zulassung bedürfen.

Beispielhafte Planinhalte mit rahmensetzender Wirkung für Vorhaben ohne UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfungspflicht (gem. § 14 b Abs. 2 UVPG):

- Festlegung von betrieblichen Einschränkungen bei Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von weniger als 2 Tonnen Gusseisen je Tag (Vorhaben liegt unterhalb der Schwellenwerte der Anlage 1 Nr. 3.7 UVPG und bedarf nach der 4. BImSchV einer Genehmigung), z.B. in einem Luftreinhalteplan.
- Festlegung von betrieblichen Einschränkungen für Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten (Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt und bedarf nach der 4. BImSchV einer Genehmigung), z.B. in einem Luftreinhalteplan.

Geringfügige Änderungen sind solche, die die Grundzüge der Planung nicht berühren (z.B. Änderungen in Hochwasserschutzplänen aufgrund kleinräumiger Verschiebungen der Lage eines Deiches).

Geringfügige Planänderungen

Zu den Plänen/Programmen über die **Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene** kann zum Beispiel ein Bebauungsplan zählen, der die Nachverdichtung eines kleinen Baugebiets festsetzt.

Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls soll unter Berücksichtigung der **Kriterien der Anlage 4 UVPG** beurteilt werden, ob erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können. Diese Kriterienliste ist als Checkliste zu verstehen, die die Vorprüfung strukturiert und vereinfacht. Es ist umso eher von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, je eindeutiger und zahlreicher die Kriterien von dem jeweiligen Plan oder Programm erfüllt werden. Allerdings kann im Extremfall auch die Erfüllung eines einzigen Kriteriums, bspw. durch die weitgehende Überplanung eines Natur- oder Wasserschutzgebietes, eine SUP-Pflicht begründen.

§ 14b Abs. 4 UVPG

Inhaltliche Vorgaben für die Vorprüfung

Aufgrund der **Überschlägigkeit** und des abschätzenden Charakters der Prüfung dürfen an die Daten und die Ergebnisse nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. So reicht es aus, auf die beim Planungsträger oder bei anderen Stellen vorliegenden Daten zurückzugreifen. Zusätzliche Datenerhebungen sind nicht sachgerecht und deuten eher auf die Erforderlichkeit einer SUP hin. Eine Aussage zur Eintrittswahrscheinlichkeit erheblicher Umweltauswirkungen kann in der Regel nicht geleistet werden. Erscheint es im Ergebnis zumindest möglich, dass erhebliche Umweltauswirkungen auftreten, ist eine SUP durchzuführen.

Überschlägige Abschätzung

Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** offensichtlich ausgeschlossen werden. Hier sollte ein strenger Maßstab an die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Maßnahme und deren nachhaltige Wirksamkeit gelegt werden. Es kommt insbesondere die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Frage, die bereits im Plan oder Programm verankert werden oder die einer nachfolgenden Kontrolle der Durchführung unterliegen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Beispiel für die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung:

In einem Verkehrsplan wird der Ausbau einer stark befahrenen innerörtlichen Straße vorgesehen. Um die Lärm- und Schadstoff-Immissionen von vornherein zu vermeiden, ist eine Einhausung (Tieferlegung und Abdeckung der Straße) vorgesehen. Diese Einhausung ist fester Bestandteil des Plans. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Lärm- und Schadstoff-Immissionen können aufgrund der Einhausung im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls sind zu **dokumentieren**.

§ 14b Abs. 4 Satz 4 UVPG

Die **Behörden**, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, sind an der Vorprüfung zu beteiligen.

§ 14b Abs. 4 Satz 3 UVPG

3.5 Information der Öffentlichkeit zur SUP-Pflicht

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit auf Nachfrage zugänglich zu machen. Soll eine SUP unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Im letzten Fall ist also ein aktives Handeln des Planungsträgers erforderlich. Dies kann auch im Zuge von ohnehin im Rahmen des Planaufstellungs- bzw. -änderungsverfahrens notwendigen Beteiligungsschritten erfolgen.

§ 14a Abs. 2 UVPG

In Fällen, in denen die Entscheidung über die Durchführung bzw. Nicht-Durchführung einer SUP auf andere Weise als durch eine Vorprüfung des Einzelfalls getroffen wird (siehe Nr. 3.1 - 3.3), ist eine Information der Öffentlichkeit nicht erforderlich. Wenn zur Feststellung der SUP-Pflicht die Rahmensetzung im Sinne des § 14b Abs. 1 Nr. 2 UVPG (siehe Nr. 3.3) oder die Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes (siehe Nr. 3.2) geprüft wurde, sollte die getroffene Entscheidung in der Planbegründung bzw. im Umweltbericht begründet werden.

4 Notwendige Überlegungen zu Beginn der SUP

Zu Beginn des SUP-Verfahrens bzw. in Vorbereitung der Festlegung des Untersuchungsrahmens (sog. „**Scoping**“) empfiehlt es sich, die zentralen Arbeitsschritte zur Erstellung des Umweltberichts bereits grob zu durchdenken. Dies ist erforderlich, um die inhaltliche Prüfung im konkreten Planungsprozess zu strukturieren und den Prüfumfang auf das tatsächlich Erforderliche zu beschränken (vgl. Nr. 5).

Beginn der SUP

Dabei sollte eine frühzeitige Auseinandersetzung vor allem mit den folgenden Aspekten erfolgen (vgl. Nr. 5.2):

Wichtige Aspekte im Scoping

- **Prüfgegenstand der SUP**
- **Planungsalternativen**
- **Prüfkriterien, -methoden und Prüftiefe.**

Bei den Vorüberlegungen sollte beachtet werden, dass die Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie die Erstellung des Umweltberichts in einem engen Zusammenhang stehen (Empfehlungen zu diesen Schritten finden sich in Nr. 5 und 6).

Zu Beginn des SUP-Verfahrens sollten auch die für den Plan oder das Programm maßgeblichen **Ziele des Umweltschutzes** festgestellt werden. Denn an diesen Zielen, die teilweise selbst Prüfkriterien darstellen oder aus denen Prüfkriterien abgeleitet werden, kann sich der gesamte SUP-Prozess orientieren. Sie dienen der Überschaubarkeit und Transparenz des SUP-Verfahrens und sollten bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden. Dies sind insbesondere:

Ziele des Umweltschutzes

- die Beschreibung von **Umweltzustand** und -merkmalen, der Umweltprobleme sowie der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans/ Programms (vgl. Nr. 6.3),
- die Beschreibung der **Umweltauswirkungen** (vgl. Nr. 6.4),
- die Prüfung von **Alternativen** (vgl. Nr. 6.8),
- die Beschreibung der Maßnahmen zur **Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich** (vgl. Nr. 6.6)
- die Beschreibung von **Überwachungsmaßnahmen** (vgl. Nr. 6.9),
- die **vorläufige Bewertung** der Umweltauswirkungen (vgl. Nr. 6.10).

Sofern die maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes nicht ausreichend konkret sind, können diese durch geeignete Kriterien konkretisiert werden. Zur Auswahl der Ziele und deren Konkretisierung vgl. Nr. 6.2.

Bei den Vorüberlegungen sollte auch berücksichtigt werden, dass **Entscheidungen zum Untersuchungsrahmen und zu prüfende Alternativen** häufig mehrfach im Planungsprozess zu treffen sind. Dies hat u.a. maßgeblichen Einfluss auf die jeweilige Untersuchungstiefe und den damit einhergehenden Prüfungsaufwand (vgl. Nr. 5 und 6.8).

Scoping und Alternativenprüfung planungsbegleitend

5 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der Planungsträger legt frühzeitig den Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben fest (sog. Scoping). Dies erfolgt unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird.

§ 14f Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 UVPG

5.1 Verfahrensfragen

Das Scoping ist das **zentrale Steuerungsinstrument**, um die Inhalte des nachfolgenden Prüfprozesses der SUP frühzeitig, einzelfallbezogen und effizient zu steuern.

Steuerungsinstrument
des Verfahrens

Der Kreis der am Scoping zu **beteiligten Behörden** sollte tendenziell weit gezogen werden, damit sichergestellt ist, dass sämtliche relevanten Umweltbelange frühzeitig in das Verfahren eingehen. Auch bietet es sich an, die für andere Planungen im gleichen Bezugsraum zuständigen Behörden zu beteiligen, da der Untersuchungsaufwand durch die Verbindung von Prüfungen und die Mehrfachnutzung von Daten möglicherweise vermindert werden kann (vgl. Nr. 5.4). Bei Plänen und Programmen, die Bestandteil eines **mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses** sind, sollten die Planungs- bzw. Zulassungsbehörden der verschiedenen Planungsstufen beteiligt werden, da dies die sachgerechte Festlegung der für das Planungsverfahren erforderlichen Untersuchungstiefe erleichtert (vgl. Nr. 5.3). Häufig kann auch die Beteiligung Dritter, d.h. anderer öffentlicher und privater Stellen, Sachverständiger und Experten wie z.B. einzelne Umweltverbände mit speziellen Kenntnissen zum Untersuchungsgegenstand sinnvoll sein.

Behördenbeteiligung
§ 14f Abs. 4 Satz 2 UVPG

Der Planungsträger muss den Behörden, die am Scoping beteiligt werden, **geeignete Informationen** zur Verfügung stellen. Diese umfassen in der Regel ein Grobkonzept zu den Festlegungen des Plans oder Programms sowie einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen. Die Informationen beruhen auf dem jeweiligen Planungsstand. Dabei wird das Scoping umso zielgerichteter erfolgen können, je konkreter die Planungsabsichten für den Plan oder das Programm bekannt sind. Im Vorschlag für den Untersuchungsrahmen sollten vorhandene Daten, auf die zurückgegriffen werden soll, bereits aufgeführt sein. Ein vorheriges Abfragen kann hier zweckmäßig sein.

Die **Form des Scopings** ist gesetzlich nicht geregelt. Das Scoping kann somit durch schriftliche Abfrage und/oder im Rahmen eines Scopingtermins erfolgen. Ein mündlicher Scopingtermin kann im Einzelfall vorteilhaft sein, um eine unmittelbare Abstimmung mit und zwischen den Fachbehörden zu ermöglichen und Verzögerungen des Planungsverfahrens durch spätere Nachforderungen der Behörden zu vermeiden. Ein Scoping-Termin kann auch mit im Zuge des Planungsprozesses ohnehin stattfindenden Projektgruppensitzungen kombiniert werden. Bei schwierigen Sachverhalten kann es sinnvoll sein, sich im Laufe des Planungsprozesses mehrfach mit bestimmten Fachbehörden abzustimmen. Zur Begrenzung des Auf-

Form des Scopings

wandes kommt es hier dem Planungsträger zu, über die Erforderlichkeit mehrerer Abfragen oder Termine zu entscheiden.

5.2 Inhalte des Untersuchungsrahmens

Art, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Inhalte bestimmen sich nach den für den Plan oder das Programm **maßgebenden** Planungs- und Fachgesetzen. **In der Praxis wird** der Untersuchungsrahmen weiterhin durch die für den Plan oder das Programm relevanten **Ziele des Umweltschutzes** - die teilweise auch den vorgenannten Vorschriften entstammen – beeinflusst (siehe hierzu auch Nr. 4/ 6.2/ 6.10).

Der Planungsträger legt den Untersuchungsrahmen in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad des vorliegenden **Grobkonzepts** des Plans oder Programms fest. **Prüfgegenstand** und **Prüftiefe** sind dabei für jeden Plan bzw. jedes Programm im Zuge des Scoping einzelfallbezogen zu bestimmen.

Prüfgegenstand

Bei der SUP ist zu ermitteln, ob und welche erheblichen Auswirkungen die Durchführung des Plans oder Programms und der Alternativen auf

- **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,**
- **Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,**
- **Kultur und sonstige Sachgüter sowie**
- **die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

verursachen kann.

Prüfgegenstand der SUP sind grundsätzlich sämtliche Planinhalte einschließlich der erwogenen Alternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Dazu ist es häufig zweckmäßig, die Auswirkungen anhand der Betrachtung **einzelner Planfestlegungen** des Plans oder Programms zu ermitteln. Auch die ergänzende Ermittlung von **kumulativen Auswirkungen**, die sich durch die Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben, kann erforderlich sein. Wichtig ist, dass die Ergebnisse der einzelnen Betrachtungen abschließend zu einer **Gesamtplanauswirkung** aller Planinhalte zusammengeführt werden (siehe Nr. 6.4 und Glossar).

Die SUP kann sich nicht auf die Prüfung von Umweltauswirkungen ausgewählter Planfestlegungen beschränken, die bspw. im Sinne des § 14b Abs. 3 UVPG rahmensetzend sind oder negative Umweltauswirkungen hervorrufen.

Planerische Aussagen innerhalb des betroffenen Raumes, die nicht Gegenstand des Entscheidungsprogramms des Planungsverfahrens sind, für das die SUP

Schutzgüter des UVPG

§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG

Gesamter Plan als Prüfgegenstand

Nachrichtliche Übernahmen

durchgeführt wird (z.B. **nachrichtliche Übernahmen** aus anderen geltenden Plänen oder Programmen), gehen als Belastung oder Entlastung in die Prüfung ein.

Da die SUP als unselbständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der SUP bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans oder Programms. Inhalte der **ursprünglichen Planfassung**, die unverändert beibehalten werden sollen, sind als Belastungen oder Entlastungen zu berücksichtigen.

**Planänderungen und
-fortschreibungen**

Bei bereits durchgeführten nachrichtlich übernommenen Festlegungen aus anderen Plänen/Programmen fließen die davon ausgehenden Be- oder Entlastungen in die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands ein. Bei noch nicht durchgeführten Aktivitäten erfolgt die Beschreibung der zukünftig zu erwartenden Be- und Entlastungen in der Darstellung der Weiterentwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms (vgl. Nr. 6.3).

Werden innerhalb eines Plans oder Programms allgemeine Planaussagen (z.B. allgemeine Zielvorstellungen des Plans) durch weitere Planfestlegungen (z.B. räumlich konkrete Standortfestlegungen) vollständig abgedeckt und konkretisiert, sind nur diese konkreteren Inhalte zu prüfen.

Prüftiefe

Die **Prüftiefe** ist insbesondere von der Art und der Maßstäblichkeit der Planfestlegungen und der Art der Umweltauswirkungen abhängig.

**Prüfung mit
unterschiedlicher
Prüfintensität**

Pläne oder Programme besitzen häufig ein **differenziertes Spektrum unterschiedlicher Planfestlegungen**. Die Planfestlegungen können räumlich konkret verortet (Standortfestlegungen) und/oder allgemeiner Natur ohne räumliche Konkretisierung sein. Enthält ein Plan oder Programm ein entsprechend differenziertes Spektrum an Planfestlegungen, hat sich daher in der Praxis eine Prüfung mit abgestufter Prüfintensität bzw. unterschiedlicher Prognosemethodik bewährt (vgl. Nr. 6.4). Die Prüftiefe kann ferner auch von Schutzgut zu Schutzgut variieren.

Es ist grundsätzlich in einer Tiefe zu prüfen, die eine **sachgerechte Entscheidung** auf der jeweiligen Ebene über die Planfestlegung erlaubt. Dies kann bei vertiefter Prüfung auch originäre Datenerhebungen (z.B. Kartierungen) notwendig machen. Bei Plänen mit umweltschützendem Inhalt sind für die SUP in der Regel keine weitergehenden Datenerhebungen zu den Schutzgütern erforderlich, auf deren Zustand eine Planfestlegung abzielt (z.B. Bereich Luftschadstoffe beim Luftreinhalteplan, Bereich Natur und Landschaft beim Landschaftsplan).

**Originäre
Datenerhebungen**

**Pläne mit umwelt-
schützendem
Inhalt**

Planfestlegungen sind umso tiefer zu prüfen,

- je nachteiliger die **Umweltauswirkungen** sein können,
- je wichtiger Planfestlegungen mit nachteiligen Umweltauswirkungen für das **Erreichen der Ziele des Gesamtplans** sind. Dies ist insbesondere der

Fall, wenn eine Planfestlegung für die Verwirklichung des planerischen Gesamtkonzeptes von zentraler Bedeutung ist (Bsp.: einzelne Deichbaumaßnahme mit zentraler Bedeutung für das gesamte Hochwasserschutzkonzept).

Weiter bestehen Anhaltspunkte für eine vertiefende Prüfung

- bei Planfestlegungen mit nachteiligen Umweltauswirkungen und hoher **Verbindlichkeit** und/oder hohem **Konkretisierungsgrad** in räumlicher und sachlicher Hinsicht (z.B. abschließende Festlegung der genauen Lage oder des Bedarfs eines Vorhabens),
- bei Planfestlegungen mit nachteiligen Umweltauswirkungen, die für bestimmte – UVP-pflichtige oder nicht UVP-pflichtige – Vorhaben einen **Rahmen setzen** (vgl. Nr. 3.3). Dies entspricht der Zielsetzung der SUP, die UVP auf planerischer Ebene zu ergänzen.

Die Umweltauswirkungen sämtlicher Planfestlegungen sind abschließend unabhängig von der Prüftiefe zu einer **Gesamtplanauswirkung** zusammenzufügen.

Für Hinweise zu **Untersuchungsmethoden** vgl. Nr. 6.4.

Beispiele für Planfestlegungen mit eher höherer Prüftiefe:

Neubau eines Deiches in einem Hochwasserschutzplan

- Der Neubau eines Deiches stellt eine räumlich **konkrete Maßnahme** dar.
- Der Neubau eines Deiches greift unmittelbar in das Gewässerregime eines Fließgewässers sowie in die ökologische Funktion der bisher von Hochwasser betroffenen Flächen ein, so dass deutlich **nachteilige Umweltauswirkungen** auf diese Flächen möglich sind.
- Die planerische Festlegung einer Rückverlegung von Deichen **setzt einen Rahmen** für Vorhaben im Sinne der Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG.

Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in einem Regionalplan

- Die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung stellt eine **räumlich konkrete Ausweisung** von Flächen dar, auf denen zukünftig Windenergieanlagen errichtet werden können.
- Die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung hat eine **hohe Verbindlichkeit** für nachfolgende Verfahren.
- Derartige Anlagen greifen bspw. in **erheblicher Weise** in das **Landschaftsbild** ein und sind grundsätzlich geeignet, den Lebensraum für bestimmte Vogelarten zu beeinträchtigen.
- Die Festlegung **setzt einen Rahmen** für die Zulassung von Windenergieanlagen im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG.

Beispiele für Planfestlegungen mit eher geringer Prüftiefe

Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf bestimmten Straßen in einem SUP-pflichtigen Luftreinhalteplan

- Die Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen wirkt sich **primär positiv** auf die Umwelt aus.
- Die Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist **nicht rahmensetzend** für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG.

Anpassung von Brücken entsprechend den Erfordernissen des Hochwasserschutzes in einem Hochwasserschutzplan

- Eine Anpassung von bestehenden Brücken führt in der Regel **nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen** auf der Ebene der Lokale Effekte – z.B. auf das Landschaftsbild – können auf der Zulassungsebene betrachtet werden.
- Die planerische Festlegung über die Anpassung von Brücken ist **nicht rahmensetzend** für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG.

Struktur des Untersuchungsrahmens

Der für die Beteiligung der Behörden zu erstellende Vorschlag für den Untersuchungsrahmen kann sich an den Gliederungspunkten des Umweltberichtes orientieren und sollte insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Darstellung der **Planinhalte** mit ihren wesentlichen **Wirkfaktoren**, der betroffenen **Schutzgüter** und ggf. der Art der möglichen **Umweltauswirkungen**,
- Vorschläge für mögliche **Alternativen**,
- Abgrenzung des **Untersuchungsraumes**, soweit er sich vom Planungsraum unterscheidet,
- vorliegende, für das Planungsverfahren relevante **Daten- und Informationsgrundlagen**,
- Erfassungsparameter (**Prüfkriterien**) und **Erfassungsmethoden** für noch ausstehende Untersuchungen,
- **Umweltziele / Bewertungsmaßstäbe**,
- Angaben zu **Schwerpunkten der Prüfung** (vgl. Nr. 5.3) sowie zu **Verbindungen von Prüfungen** (vgl. Nr. 5.4),
- erste Überlegungen zu möglichen bzw. geeigneten **Überwachungsmaßnahmen**.

Konkrete Vorschläge zur Ausfüllung der genannten Aspekte können im Rahmen des Scoping auch durch gezielte Anfragen bei den beteiligten Fachbehörden ermittelt werden.

Zumutbarer Aufwand und Prüfungsmethoden

Der Planungsträger hat nur solche Angaben im Umweltbericht zu machen, die mit **zumutbarem Aufwand** ermittelt werden können. Grundsätzlich sind dabei der gegenwärtige Wissensstand, behördenbekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans bzw. Programms sowie die Stellung im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen. Die gewählten **Prüfungsmethoden** müssen allgemein, d.h. in Fachkreisen anerkannt sein.

Eine feststehende Sammlung von für die SUP geeigneten Methoden liegt nicht vor. Da es sich bei der SUP um ein recht neues Instrument handelt, ist es häufig notwendig, die Methoden einzelfallbezogen im Rahmen der SUP eines bestimmten Plans oder Programms zu entwickeln oder bestehende Methoden anzupassen. In

Siehe Arbeitshilfe 2:
„Ursache-
Wirkungsmatrix“

Siehe Arbeitshilfe 3:
Gliederungsbeispiel
Umweltbericht

Zumutbarer Aufwand

**§ 14f Abs. 2 Satz 2
UVPG**

**Wahl der
Prüfungsmethoden**

diesen Fällen sollte die methodische Herangehensweise nachvollziehbar begründet werden. Je nach Prüfgegenstand können sich Methodenstandards auch aus Rechtsvorschriften (z.B. 22. BImSchV), Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm), technischen Regelwerken (z.B. VDI-Richtlinien) oder Fachveröffentlichungen (z.B. Leitfäden) ergeben.

Als zumutbar ist zu bezeichnen, was verhältnismäßig ist. Für die Entscheidungsfindung relevante, aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht durchgeführte Untersuchungen stellen tolerierbare Kenntnislücken dar und sind als solche im Umweltbericht zu beschreiben (vgl. Nr. 6.7). Werden Untersuchungen vor dem Hintergrund der Unzumutbarkeit nicht durchgeführt, sollten weniger detaillierte Angaben zu dem betreffenden Sachverhalt für den Umweltbericht herangezogen werden.

Beispiele für Untersuchungen mit in der Regel unzumutbar hohem Aufwand:

- Mehrjährige gewässerökologische Detailerhebung für einen Hochwasserschutzplan zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Gewässerbiozönose durch Veränderungen des Hochwasserabflusses.
- Originäre Bodenkartierungen zur Verifizierung von vorliegenden Bodenkarten zur Ermittlung der Qualität des Verlustes von Böden durch bestimmte Planausweisungen, die eine Bodenversiegelung nach sich ziehen.
- Originäre flächendeckende Datenerhebung für einzelne Tiergruppen auf regionaler Planungsebene zur Ermittlung von Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen. In der Regel genügt eine Abfrage von für den Planungsraum vorliegenden Erkenntnissen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Mehrfachnutzung von Daten

Zur Aufwandsreduzierung soll eine Mehrfachnutzung von vorhandenen Daten erfolgen. Angaben, die aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, sofern sie geeignet und hinreichend aktuell sind. Die beim Scoping zu beteiligenden Behörden haben dabei die Pflicht, dem Planungsträger die ihnen vorliegenden zweckdienlichen Informationen für den Umweltbericht zu übermitteln.

Die günstigsten Möglichkeiten der Mehrfachnutzung von Daten ergeben sich zu meist bei Planungen auf der gleichen Ebene, da diese in der Regel die gleichen Ansprüche an den Maßstab der Daten stellen. Eine besondere Rolle spielt insoweit die **Landschaftsplanung**. Gemäß BNatSchG sind die Inhalte von Landschaftsplänen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen. Nutzbare Informationen sind insbesondere Bestandserfassungen und -bewertungen der unterschiedlichen Schutzgüter, Bewertungsmaßstäbe und konkretisierte Ziele, die Darstellung bestehender Konflikte sowie die Beschreibung von Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 14g Abs. 4 UVPG

Mitwirkungspflicht der Behörden

Beiträge der Landschaftsplanung zur SUP

§ 9 Abs. 5 BNatSchG

5.3 **Schwerpunktmäßige Prüfung in gestuften Planungs- bzw. Zulassungsprozessen („Abschichtung“)**

Sind Pläne oder Programme Bestandteil eines **mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses**, soll bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden (sog. **Abschichtung**). Dies hat den Zweck, Mehrfachprüfungen von Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die Abschichtung bietet daher eine große Chance, Planungs- und Zulassungsverfahren effizienter zu gestalten. Eine Abschichtung der Verfahrensschritte der SUP, wie z.B. der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, ist jedoch nicht möglich.

Abschichtung

§ 14f Abs. 3 Satz 1 UVPG

Der Gegenstand und die Schwerpunkte der Prüfung sind einzelfallbezogen festzulegen (siehe dazu Nr. 5.2). Dies ist Aufgabe der für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörde. Es wird aber empfohlen, dass die **Festlegung der Schwerpunkte** gemeinsam mit den Behörden vorgenommen wird, die am Scoping beteiligt werden.

Bei der Festlegung der Schwerpunkte ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Auf der jeweiligen Planungsstufe sollten insbesondere die Umweltauswirkungen von Planfestlegungen geprüft werden, über die im Plan bzw. Programm **abschließend entschieden** wird, da die Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können (z.B. Gesamtplanauswirkungen).
- Auf Ebene sind **baubedingte** Umweltauswirkungen aufgrund der Maßstäblichkeit eines Plans bzw. Programms, der fehlenden detaillierten Vorhabensplanung, der zeitlich begrenzten Bauarbeiten und des teilweise vorübergehenden Charakters der Auswirkungen in der Regel nicht vertieft zu betrachten. Ausnahmen stellen besonders gravierende baubedingte Umweltauswirkungen dar, wie bspw. die baubedingten Schallemissionen bei der Errichtung von Offshore-Windkraftanlagen mit ihren Wirkungen auf die Meeresfauna. Bei **anlage-** (z.B. Bodenversiegelung, Störung des Landschaftsbildes) und **betriebsbedingten** Umweltauswirkungen (Emissionen) ist die Prüfrelevanz in der Regel höher als bei baubedingten Umweltauswirkungen.

Bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

Beispiel für die schwerpunktmäßige Prüfung von Prüfinhalten bei einem SUP-pflichtigen Abfallwirtschaftsplan:

Ein **Abfallwirtschaftsplan** sieht die Ausweisung eines Standortes für eine Abfallbeseitigungsanlage vor. Dazu wird ein Standortauswahlverfahren durchgeführt. In das Standortauswahlverfahren werden diejenigen Umweltauswirkungen einbezogen, die für die Standortauswahl entscheidungserheblich sind. In Bezug auf Arten und Biotope ist dies z.B. die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffe können durch definierte Mindestabstandszonen um die genannten Gebiete und anhand einer Prognose zu den verkehrlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Prüfeschwerpunkte für ein nachfolgendes **Zulassungsverfahren** sind bspw. Auswirkungen auf Biotopie insgesamt und auf konkrete Tierartenvorkommen außerhalb der Schutzgebiete. Diese Informationen können nur anhand originärer flächendeckender Kartierungen erhoben werden und stellen in der Regel keine Restriktionskriterien für einen Standort dar. Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe werden anhand konkreter Ausbreitungsrechnungen ermittelt und bewertet.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen oder bei Zulassungsverfahren mit UVP kann es erforderlich sein, Umweltauswirkungen erneut zu prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn **Vertiefungen** aufgrund der größeren **Detailliertheit der Planung** auf der nachfolgenden Stufe oder eine andere Maßstäblichkeit der Daten erforderlich sind, sowie im Falle, dass die Daten der Prüfung auf der vorgelagerten Ebene nicht mehr ausreichend **aktuell** sind.

5.4 Verbindung von Prüfungen

Die SUP kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden, um den Aufwand zu reduzieren.

§ 14n UVPG

Stets bedarf es dabei eines zeitlich parallelen Zusammenhangs der Prüfverfahren. Möglichkeiten der Verbindung ergeben sich im Zusammenhang mit

Zeitlich parallele Prüfverfahren

- **anderen Umweltprüfverfahren**, die für denselben Plan oder das Programm durchzuführen sind (z.B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung),
- der SUP oder anderen Umweltprüfverfahren, die für andere Pläne oder Programme **im selben Bezugsraum** durchgeführt werden (z.B. SUP für einen Hochwasserschutzplan verbunden mit der SUP für einen Regionalplan),
- der **UVP** oder anderen Umweltprüfverfahren bei der **Vorhabenzulassung** (z.B. Bebauungsplanänderung oder Abfallwirtschaftsplan verbunden mit Genehmigungsverfahren für Abfallverbrennungsanlage).

Dabei geht es in der Regel nicht darum, die Verfahren in Gänze zu verbinden. Vielmehr soll pragmatisch die Verbindung **einzelner Verfahrensschritte** ins Auge gefasst werden. In Betracht kommen insoweit vor allem die Ermittlung von Umweltauswirkungen, eventuell auch die Behörden- oder Öffentlichkeitsbeteiligung. Darüber hinaus bietet sich die gemeinsame Nutzung von Dokumenten oder Teilen von Dokumenten an.

Die Entscheidung über die Verbindung sollte im Scoping getroffen werden. Dies kann nur im **Einvernehmen** mit den jeweils für die anderen Prüfverfahren zuständigen Behörden erfolgen.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient im Wesentlichen dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen zu beschreiben und zu bewerten. Er bildet zusammen mit dem Entwurf des Plans oder Programms die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden. Verantwortlich für die Erstellung des Umweltberichts ist der Planungsträger. Wird der Umweltbericht durch einen externen Dienstleister erstellt, muss sich der Planungsträger die Inhalte zu Eigen machen.

§ 14g UVPG

Der Umweltbericht ist in einer zusammenhängenden Form zu erstellen. Er kann als gesonderter **Teil der Begründung des Planentwurfs** oder als **eigenständiges Dokument** in das Verfahren eingehen.¹¹ Soweit der Plan oder seine Begründung selbst bereits umweltrelevante Angaben enthält (z.B. bei Luftreinhalteplänen oder Lärminderungsplänen) kann im Umweltbericht darauf Bezug genommen werden.

Umweltbericht als eigenständige Dokumentation

Wenn der Umweltbericht Teil der Planbegründung ist, muss er mit der Planbegründung fortgeschrieben werden, zum Beispiel im Nachgang der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Der Vorteil eines fortgeschriebenen Umweltberichts liegt darin, dass zum angenommenen Plan oder Programm eine aktuelle und umfassende Dokumentation der ermittelten Umweltauswirkungen vorliegt. Dieses bietet eine geeignete Vergleichsgrundlage für die Überwachung der Plandurchführung (Nr. 6.9 und Nr. 9).

Siehe Arbeitshilfe 3: Gliederungsbeispiel Umweltbericht

Es bietet sich an, frühzeitig im Planungsverfahren mit der **Vorbereitung des Umweltberichts** zu beginnen. Dieser kann dann sukzessive die jeweils getroffenen Entscheidungen (z.B. Untersuchungsrahmen, Alternativenwahl) und Ergebnisse dokumentieren. Gleichzeitig wird weitgehende Vollständigkeit der Angaben erreicht.

Frühzeitige Erstellung

Welche **Angaben** der Umweltbericht im Einzelnen enthalten muss, wird abschließend in § 14g Abs. 1 bis 3 UVPG geregelt. Hinweise zu diesen Angaben und wie sie ermittelt werden, sind in den folgenden Abschnitten in der im UVPG aufgeführten Reihenfolge näher erläutert. Die **Gliederung eines Umweltberichts** kann von dieser Reihenfolge abweichen (siehe Arbeitshilfe 3). Sie kann den realen Ablauf des Untersuchungsprozesses immer nur näherungsweise abbilden, da Inhalte häufig parallel oder iterativ erarbeitet werden.

Erforderliche Angaben

Die einzelfallbezogene Konkretisierung von **Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad** der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben ist Aufgabe der Festlegung des Untersuchungsrahmens (siehe Nr. 5).

¹¹ Da die Art der Erstellung teilweise gesetzlich geregelt ist, ist das jeweilige Fachgesetz bei der Erstellung des Umweltberichts für den jeweiligen Plan bzw. das Programm zu berücksichtigen.

Neben den Ergebnissen des Ermittlungs- und Bewertungsprozesses muss der Umweltbericht alle notwendigen **methodischen Angaben** enthalten, um die fachliche Herleitung der Ergebnisse nachvollziehen zu können.¹² Neben **textlichen Darstellungen** sollte der Umweltbericht zweckmäßigerweise **kartographische Darstellungen** enthalten, insbesondere um räumlich verortete Umweltauswirkungen nachvollziehbar darstellen zu können.

6.1 Kurzdarstellung des Plans / Programms

Die Kurzdarstellung des **Inhalts und der wichtigsten Ziele** des Plans oder Programms soll Dritten einen Überblick über den zu prüfenden Plan bzw. das Programm verschaffen. Die Kurzdarstellung kann sich auf die wesentlichen Grundzüge beschränken und auf die ausführlichere Plandarstellung bzw. –begründung verweisen. Die Ziele des Plans oder Programms können umweltbezogene und/oder andere Ziele sein, je nachdem ob es sich um eine umwelnutzende oder umweltschützende Planung handelt.

**§ 14g Abs. 2 Nr. 1
UVPG**

**Ziele des Plans /
Programms**

Für die geforderte Darstellung der **Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen** sind vor allem relevant:

**Beziehung zu
anderen Plänen /
Programmen**

- Pläne und Programme eines **mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses** (z.B. Landesentwicklungsplan – Regionalplan – Flächennutzungsplan). Relevante inhaltliche Beziehungen zwischen Plänen und Programmen ergeben sich hier beispielsweise im Zusammenhang mit der Abschichtung von Prüfinhalten.
- Pläne und Programme, die sich auf den **gleichen Bezugsraum** beziehen, z.B. wegen der nachrichtlichen Übernahme von Planfestlegungen oder der möglichen Mehrfachverwendung von Daten und Informationen.
- Pläne und Programme, die bei der **Verbindung der SUP mit anderen Verfahren** zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen eine Rolle spielen (vgl. hierzu Nr. 5.3).

§ 14n UVPG

Dargestellt werden sollte auch die **Bindungswirkung**, die von bestimmten Planfestlegungen für andere Pläne oder Programme ausgehen. Weiterhin kann es sinnvoll sein, auf nachfolgende **Zulassungsverfahren** hinzuweisen.

¹² Dies ergibt sich aus § 14 g Abs. 2 Nr. 8 UVPG sowie deutlicher aus Anhang I, Buchstabe h der SUPRL („Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde“).

6.2 Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind

- die für den Plan oder das Programm **geltenden Ziele des Umweltschutzes** sowie
- die **Art**, wie diese Ziele und sonstigen Umwelterwägungen bei der **Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt** wurden,

§ 14g Abs. 2 Nr. 2
UVPG

darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

**Definition
des Zielbegriffes**

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch **Rechtsnormen** (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z.B. **politische Beschlüsse**) festgelegt werden oder
- in **anderen Plänen und Programmen** enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Diese Ziele sind als „geltende“ Ziele für die jeweilige SUP heranzuziehen, wenn sie im Rahmen der planerischen Entscheidung auf Grund von Rechtsvorschriften zu beachten oder zu berücksichtigen sind oder wenn dies aufgrund der politischen Beschlüsse der jeweiligen Ebene sachgerecht ist.

Aus **rechtlichen Normen** sind, soweit umweltbezogen, heranzuziehen:

- Ziel- und Grundsatznormen,
- Ge- und Verbote,
- Planungsleitsätze,
- Optimierungs- oder Berücksichtigungsgebote.

Politische Beschlüsse sind insbesondere dann von Relevanz, wenn diese auf einer dem Plan/Programm vergleichbaren Ebene (Bund, Länder, Kommunen) verabschiedet wurden und damit die Anwendung durch den Planungsträger erwartet werden kann (z.B. Kommunale Umweltqualitätszielkonzepte bei einem Lärmmindeungsplan; Nationale Nachhaltigkeitsstrategie und Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung beim Bundesverkehrswegeplan).

Beispielhafte Umweltziele:

§ 27 WHG: Bewirtschaftung der Oberflächengewässer so, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

§ 50 BImSchG: Räumliche Zuordnung von für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene

Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
(zu beachten bei allen raumbedeutsamen Planungen)

Reduzierung des Flächenverbrauchs gemäß Nationaler Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2002: "Ziel ist eine Flächeninanspruchnahme von maximal 30 ha pro Tag im Jahr 2020. Gefordert sind hier in erster Linie die für die Landes- und Bauleitplanung zuständigen Länder und Kommunen."¹³

Regionalplanerischer Grundsatz zum Arten- und Biotopschutz: Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie Rastplätzen wandernder Tierarten ist zu vermeiden. Beim Bau von Verkehrsstrassen mit landschaftzerschneidenden Wirkungen ist auf die Anlage „grüner Brücken“ für den Biotopverbund hinzuwirken.

Konkrete Zielauswahl für die SUP

Für jede SUP ist ausgehend von den oben genannten relevanten Quellen eine einzelfallbezogene Auswahl der geltenden Ziele des Umweltschutzes vorzunehmen. Dabei ist es in der Regel ausreichend, sich für jedes Schutzgut auf einige zentrale Zielaussagen zu beschränken. Es sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan oder das Programm von **sachlicher Relevanz** sind, d.h. die Schutzgüter der SUP und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen betreffen und einen dem Plan oder Programm geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen. Stehen verschiedene Ziele für einen Sachverhalt zur Verfügung, ist vorrangig dasjenige heranzuziehen, das die größere Verbindlichkeit und den höheren sachlichen oder räumlichen Konkretisierungsgrad besitzt.

Einzelfallbezogene Zielauswahl

Die ausgewählten Ziele bilden das „**inhaltliche Rückrat**“ der SUP, das durchgängig in sämtlichen beschreibenden und bewertenden Arbeitsschritten angewandt wird. Hierdurch wird eine rationale und nachvollziehbare Planung unterstützt (vgl. Nr. 4).

Ziele als Grundlage der SUP-Bewertung

Bei **abstrakt formulierten Zielen** (z.B. gesetzliche Generalklauseln wie dem „Wohl der Allgemeinheit“) ist eine Konkretisierung entweder mit Hilfe „handhabbarer“ Ziele oder auf die Umwelt und die Umweltvorsorge bezogener Kriterien erforderlich. Liegen für abstrakt formulierte Ziele keine geeigneten konkreten Ziele oder Kriterien aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vor, können auch nicht-hoheitliche Umweltziele (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, wissenschaftliche Veröffentlichungen) herangezogen werden.

Konkretisierung der Ziele

Eine feststehende oder in der Praxis verbreitete **Liste von Umweltzielen** und/oder daraus abgeleiteten Kriterien für Pläne und Programme liegt nicht vor. Einen ersten Überblick über deutschlandweit relevante Kriterien und korrespondierende

¹³ Dieses für Deutschland insgesamt geltende Ziel ließe sich anhand Einwohnerzahl, Flächenanteil oder bisheriger Verbrauchsquote auch auf einzelne Länder oder Planungsregionen herunterrechnen.

Umweltziele gibt bspw. das Kernindikatorensystem des Umweltbundesamtes (U-BA-KIS).¹⁴

¹⁴ Siehe <http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de/umweltdaten/>.

Beispiele für die Konkretisierung von Zielen mit Hilfe geeigneter Kriterien

Schutzgut Mensch

Gesetzliches Ziel: Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige öffentlich genutzte Gebiete oder Gebäude soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

Kriterium: Abstand einer geplanten emittierenden Nutzung (z.B. Abfallbeseitigungsanlage) zu

- Wohngebieten bzw. überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten
- sonstigen öffentlich genutzten Gebieten oder Gebäuden

Schutzgut Tiere/ Pflanzen:

Gesetzliches Ziel: „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend ihrem Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Kriterium: Umfang der Flächeninanspruchnahme von bestimmten Gebieten mit besonderem Schutzstatus (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete), Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumnetzwerken

Schutzgut Boden:

Gesetzliches Ziel: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Konkretes landschaftsplanerisches Ziel: Im Naturraum Hohe Geest sind insbesondere die Böden mit einer mittleren bis hohen Bodenfruchtbarkeit und mit Archivfunktionen zu erhalten.

Kriterium: Umfang der Inanspruchnahme von Böden mit mittlerer / hoher Bodenfruchtbarkeit und mit Archivfunktionen (ha)

Schutzgut Klima:

Gesetzliches Ziel: Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG)

Konkretes politisches Ziel: Reduzierung der klimaschädlichen Gase um 21 % im Zeitraum 2008-2012 bezogen auf 1990 (Nationales Klimaschutzprogramm der Bundesregierung 2005)

Kriterium: Jahresmenge der Emissionen klimaschädlicher Gase (CO₂, N₂O u.a.)

Dokumentation der Berücksichtigung

Im Umweltbericht ist auch die Art, wie die Ziele des Umweltschutzes oder sonstiger Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden, zu dokumentieren. Soweit bei den Ausführungen zur Alternativenprü-

**§ 14g Abs. 2 Nr. 2
UVPG**

**Berücksichtigung der
Umweltziele bei der
Planerstellung**

fung (siehe Nr. 6.8) und zu Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Nr. 6.6) bereits die Berücksichtigung der Ziele und sonstiger Umwelterwägungen dokumentiert wird, kann hierauf Bezug genommen werden.

6.3 Umweltmerkmale und -zustand, Umweltprobleme

Im Umweltbericht sind

- die **Merkmale der Umwelt und der derzeitige Umweltzustand**,
- die **voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes** bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms sowie
- die derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen **Umweltprobleme**

darzustellen.

Darstellung des Ist-Zustandes/Merkmale der Umwelt

Die Darstellung des Ist-Zustandes dient als Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms. Daher ist der Umweltzustand aus inhaltlicher und räumlicher Sicht nur insoweit zu beschreiben, wie Auswirkungen infolge des Plans oder Programms und damit Änderungen des Umweltzustands zu erwarten sind. Dem entsprechend sollten die **Merkmale der Umwelt**, d.h. die Kriterien, die für die Beschreibung des Umweltzustands verwendet werden, an den **Zielen und Kriterien** orientiert werden, die auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen verwendet werden (siehe Nr. 6.2, 6.4 und 6.10). Für die Darstellung des Ist-Zustandes sollte auch auf die Dokumentation des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft in Landschaftsplanungen zurückgegriffen werden.

Wechselwirkungen, d.h. Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern sind für die SUP ebenfalls nur zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen. Umweltauswirkungen, die sich infolge von Wechselwirkungen auf mehrere Schutzgüter auswirken, können über eine Ursache-Wirkungsmatrix ermittelt werden (siehe Nr. 6.4 und Arbeitshilfe 2)

Vorbelastungen – Bedeutsame Umweltprobleme

Die derzeitigen, für den Plan oder das Programm **bedeutsamen Umweltprobleme** ergeben sich aus einem Vergleich des derzeitigen Umweltzustands mit den geltenden Zielen des Umweltschutzes (siehe Nr. 6.2). Bedeutsam i.d.S. sind dabei Umweltprobleme, i) die einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Planfestlegungen haben (z.B. keine Festlegung eines Industriegebietes in einem bereits hoch belasteten Gebiet) oder ii) die durch die Planfestlegungen vermindert oder verstärkt werden (z.B. Festlegung eines Grünzuges in einem Regionalplan zur Entlastung einer lärmbelasteten Kommune). Hinsichtlich der Beschreibung der Umweltprobleme wird auf den Abschnitt „Darstellung des Ist-Zustandes/Merkmale der Umwelt“

§ 14g Abs. 2 Nr. 3
und 4 UVPG

**Konsistenz zur
Auswirkungsprognose**

**Siehe Arbeitshilfe 4:
Prüfung einer einzelnen
Planfestlegung**

**Bedeutsame Umwelt-
probleme**

hingewiesen. Es sollen insbesondere solche Umweltprobleme dargestellt werden, die sich auf die in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders schutzwürdigen Gebiete beziehen:

- Natura 2000-Gebiete,
- Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope,
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete,
- Gebiete mit Überschreitung von europäischen Umweltqualitätsnormen,¹⁵
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte,¹⁶
- Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften.

Diese gesetzlich hervorgehobenen Schutzkriterien stellen keine abschließende Liste dar, so dass im Einzelfall weitere Kriterien relevant sein können. Auch für die Ermittlung der bedeutsamen Umweltprobleme kann auf die Darstellungen von Landschaftsplanungen zurückgegriffen werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms

Die Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des Plans oder Programms ist nur so weit zu beschreiben, wie sich wirtschaftliche, verkehrliche, technische oder sonstige Entwicklungen aufdrängen, die zu einer absehbaren erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können. Dies können beispielsweise räumliche Entwicklungen sein, die sich aus der Umsetzung von geltenden Plänen oder Programmen ergeben. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Planfestlegungen, deren Durchführung z.B. wegen der mangelnden Aktualität des Plans oder Programms offensichtlich unrealistisch geworden ist. Im Übrigen enthält die Landschaftsplanung auch Aussagen zur zukünftigen Entwicklung von Natur und Landschaft, auf die in der SUP zurückgegriffen werden kann. Zur Zumutbarkeit von Untersuchungen siehe allgemein Nr. 5.2.

Da die Entwicklung des Umweltzustands als **Referenzzustand** für die Beschreibung der infolge der Durchführung des Plans oder Programms zu erwartenden Belastungsänderungen dient, sollte der gleiche zeitliche **Prognosehorizont** be-

§ 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.6 der Anlage 4 und Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG

Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des Plans oder Programms

¹⁵ Der Begriff der Umweltqualitätsnorm lässt sich definieren als in Gemeinschaftsvorschriften festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderung an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen. Dies können Grenzwerte, Zielwerte, Qualitätsziele oder sonstige Qualitätsanforderungen sein. In Frage kommen insbesondere Grenz- und Zielwerte der Luftqualitätsrichtlinien, gemeinschaftsrechtlich festgelegte Gewässer-Qualitätsanforderungen, Qualitätsanforderungen für das Grundwasser oder Grenzwerte für Schwermetallgehalte in Böden (siehe UBA 2006).

¹⁶ Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind die durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung bundesweit definierten Verdichtungsräume oder die in den Raumordnungsplänen landesweit bzw. regional ausgewiesenen Verdichtungsräume. Zentrale Orte sind die in den Raumordnungsplänen landesweit bzw. regional entsprechend ausgewiesenen Gemeinden oder Gemeindeteile (siehe UBA 2006).

trachtet werden, wie bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms.

Beispiele für die Darstellung von Umweltmerkmalen und –zustand sowie Umweltproblemen

Beispiel Landschaftszerschneidung:

Im Rahmen eines Regionalplans wird als ein **geltendes Umweltziel** die Minimierung von Landschaftszerschneidungen durch Freihaltung der noch unzerschnittenen verkehrsarmen Räume zugrunde gelegt. Aus diesem Umweltziel ergibt sich, dass bei der Darstellung des derzeitigen Umweltzustands bzw. der Merkmale der Umwelt Aussagen zur aktuellen Situation der Landschaftszerschneidung zu treffen sind. Dabei ist darzustellen, in welchem Umfang derzeit im Planungsraum unzerschnittene verkehrsarme Räume vorhanden sind. Als Umweltproblem kann ggf. angesprochen werden, dass der Anteil derartiger Freiräume unterdurchschnittlich ist und dass bestimmte naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete) bereits stark voneinander isoliert sind.

Konkrete Aussagen zur zukünftigen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Regionalplans lassen sich bezogen auf den Indikator „unzerschnittene verkehrsarme Räume“ z.B. treffen, wenn aus einem Landesstraßenbedarfsplan Straßenplanungen nachrichtlich zu übernehmen sind, die zu einer weiteren Zerschneidung dieser Räume führen.

Beispiel Luftschadstoffimmissionen:

Im Rahmen eines Luftreinhalteplans sind quantifizierte Aussagen zu den Luftschadstoffimmissionen erforderlich. Dazu ist in der Regel ein Schadstoffausbreitungsmodell auf den Planungsraum anzuwenden. Anhand eines solchen Modells sind mit der gleichen Methodik und jeweils für die gleichen Luftschadstoffe

- eine Darstellung des Ist-Zustands,
- eine Prognose ohne Durchführung von Maßnahmen (Prognose-Nullfall) und
- eine Prognose mit Durchführung von Maßnahmen (Prognose-Planfall)

durchzuführen. Bei der Prognose-Nullfall-Betrachtung fließen bspw. bereits absehbare technische Entwicklungen aufgrund bereits verabschiedeter zukünftiger Emissionsnormen (bspw. Euro 5 für Kraftfahrzeuge) ein. Der Vergleich des Prognose-Planfalls mit dem Prognose-Nullfall ermöglicht eine Beurteilung der Auswirkungen der im Plan vorgesehenen immissionsmindernden Maßnahmen.

Die Beschreibung der bedeutsamen Umweltprobleme und des Zustandes bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms kann in enger Verbindung mit der Darstellung des Ist-Zustands erfolgen.

6.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Zu beschreiben sind alle voraussichtlich erheblichen **Auswirkungen des Plans oder Programms und der vernünftigen Alternativen** auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG aufgeführten Umweltschutzgüter (vgl. Nr. 5.2). Dabei sind mittelbare und unmittelbare, kumulative, synergistische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen zu berücksichtigen.

§ 14g Abs. 2 Nr. 5
UVPG

Welche Umweltauswirkungen für einen konkreten Plan oder ein Programm und die Alternativen zu beschreiben sind, ist im **Scoping** festzulegen. Auf die Ausführungen zum **Prüfgegenstand, zur Prüftiefe, zur Kumulation, zur Ermittlung der Gesamtplanauswirkungen** (vgl. Nr. 5.2), zur Frage der **Schwerpunkte der Prüfung** (vgl. Nr. 5.3) und zur **Alternativenprüfung** (vgl. Nr. 6.8) wird hingewiesen.

Die Umweltauswirkungen sind in ihrer gesamten räumlichen Reichweite zu ermitteln und zu beschreiben, d.h. es ist der gesamte „**Wirkraum**“ zu erfassen (siehe Nr. 6.3). Die Auswirkungen sind häufig auf den Planungsraum beschränkt. Gehen die Umweltauswirkungen jedoch über den Planungsraum hinaus (z.B. Luftschadstoffimmissionen, Gewässerbelastungen), ist der Wirkraum weiter zu fassen.

**Planungsraum
und Wirkraum**

Zur Frage, welche **Kriterien für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen** geeignet sind, vgl. Nr. 6.2 und 6.3.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht erfolgt stets auf der Basis einer **Prognose**. Auf der planerischen Ebene und wegen der Vorsorgeorientierung der SUP sind dabei regelmäßig auch Umweltauswirkungen einzubeziehen, deren Eintreten nur mit **niedriger Wahrscheinlichkeit** prognostiziert werden kann. Dabei gilt: je größer das Schadenspotenzial einer bestimmten Umweltauswirkung ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an die Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen sind.

**Eintritts-
wahrscheinlichkeit**

Im Umweltbericht sind die „**voraussichtlich erheblichen**“ Umweltauswirkungen des Plans oder Programms darzustellen. Ob Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, ist letztlich eine Frage der Bewertung nach § 14g Abs. 3 UVPG (siehe Nr. 6.10). Dennoch ist eine Ersteinschätzung zur Erheblichkeit bereits zum Zeitpunkt der Auswirkungsprognose notwendig, um die Prognose nicht „ins Blaue hinein“ durchzuführen. Dabei sind alle Umweltauswirkungen einzubeziehen, für die nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie bei der Bewertung der Umweltauswirkungen als erheblich eingestuft werden.

**Voraussichtlich
erhebliche Umwelt-
auswirkungen**

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen sollte so konkret sein, dass sie eine geeignete **Grundlage für die Bewertung und die Überwachung** bildet (vgl. Nr. 6.9 und Nr. 9).

Methoden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen

Eine bestimmte Prognosemethode wird durch die Regelungen des UVPG nicht vorgeschrieben. Die angewendeten Prognosemethoden müssen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechen. Welche Methode geeignet ist, ist insbesondere vom Abstraktionsgrad der Planinhalte, der Art der Umweltauswirkungen und der erforderlichen Prüftiefe abhängig. Insbesondere für **abstrakte oder räumlich nicht verortete Planfestlegungen** können einfache Prognosetechniken in Form von verbalen Beschreibungen der von den Planfestlegungen ausgehenden Belastungen und der möglicherweise beeinträchtigten Schutzgüter (Ursache-Wirkungsmatrix, vgl. Arbeitshilfe 2) oder Szenario-Beschreibungen sachgerecht sein.

**Allgemein anerkannte
und aktuelle
Prognosemethoden**

Liegen **räumlich konkret verortete Planfestlegungen** vor, kann häufig eine quantitative Ermittlung von Verlustflächen oder Beeinträchtigungszonen mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen sinnvoll sein. Im Einzelfall kann auch die Anwendung von Rechenmodellen z.B. zur Verkehrsprognose, Lärm- oder Luftschadstoff-Immissionsprognose gerechtfertigt sein. **Qualitative prognostische Abschätzungen** genügen immer dann, wenn sie plausibel und im Ergebnis für die planerische Entscheidung hinreichend aussagekräftig sind. Bei überschlägigen Prognosen sind konservative Annahmen zugrunde zu legen, um im Ergebnis „auf der sicheren Seite“ zu liegen.

Beispiel für Prognoseansätze in Abhängigkeit vom Abstraktionsgrad der Planfestlegungen und der erforderlichen Prüftiefe

Konkrete, räumlich verortete Planfestlegungen:

In einem Regionalplan werden Vorranggebiete für neue Gewerbe- und Industriegebiete festgelegt. Da die möglichen Raumalternativen bekannt sind, können die Umweltauswirkungen, die an den Standorten auftreten können, konkret auf Grundlage des tatsächlichen Umweltzustands bzw. der Merkmale der Umwelt ermittelt werden.

In Abhängigkeit von der erforderlichen Prüftiefe und je nach der Verfügbarkeit vorliegender Daten kommen verschiedene Methoden in Frage. Mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen (GIS) können schutzwürdige Bereiche (z.B. Bereiche mit schutzwürdigen Böden, Wasserschutzgebieten, Biotopverbundflächen) mit den Wirkräumen der Planfestlegungen räumlich überlagert werden. Dies führt zu quantitativen Aussagen. Im Einzelfall werden auch Erhebungen „vor Ort“ erforderlich sein.

Konkrete, räumlich nicht verortete Planfestlegungen:

In einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG für eine Flussgebietseinheit können räumlich noch nicht konkret verortete Maßnahmen (z.B. „Neubau und Erweiterung von kommunalen Kläranlagen mit einer Leistung von insgesamt“) enthalten sein. Zum Zeitpunkt des Maßnahmenprogramms bleibt es aber teilweise noch offen, an welchem konkreten Standort eine Anlage erweitert/modernisiert oder neu gebaut wird. Die Umweltauswirkungen solcher Maßnahmen können anhand einer verbalen Beschreibung der Wirkfaktoren, die typischerweise von diesem Maßnahmetyp ausgehen, und der potentiell betroffenen Schutzgüter ohne konkreten Raumbezug ermittelt werden (vgl. Arbeitshilfe 2). Im Ergebnis können dann Aussagen zu den möglichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung des Plans oder Programms im Vergleich zur Entwicklung des Umweltzustandes ohne Verwirklichung des Maßnahmenprogramms verursacht werden, getroffen werden.

Für einzelne Maßnahmentypen eines wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramms können beispielsweise Aussagen der folgenden Art getroffen werden:

- Durch den Neu- oder Ausbau von kommunalen Kläranlagen kommt es anlagebedingt zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen.
- Anlagebedingt werden Biotopflächen für die Einpolderung in Anspruch genommen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass in geringem Umfang auch wertvolle Biotope mit geschützten Artvorkommen in Anspruch genommen werden.
- Renaturierungsmaßnahmen und der Rückbau von Querbauwerken verbessern den derzeit schlechten ökologischen Zustand und die Durchgängigkeit des Gewässersystems.

Abstrakte Planfestlegungen:

Eine abstrakte, räumlich nicht konkrete Planfestlegung (z.B. Leitsatz zur Weiterentwicklung des ÖPNV in einem Landesraumordnungsprogramm), kann grundsätzlich diverse verschiedene Arten von Maßnahmentypen beinhalten. Die Weiterentwicklung des ÖPNV kann bspw. sowohl den Ausbau des Straßenbahnsystems nach sich ziehen, wie auch Managementmaßnahmen zur Verkehrssteuerung (Innenstadtmaut für PKW, elektronische Abfahrtafeln an Haltestellen). Hier können im Umweltbericht nur grobe, szenarienhafte Beschreibungen möglicher Umweltauswirkungen erfolgen, die auf plausiblen Annahmen über mögliche Maßnahmentypen beruhen.

Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen sind, soweit für den konkreten Plan bzw. das Programm relevant, auch **kumulative Umweltauswirkungen** darzustellen (siehe Glossar).¹⁷

Kumulative Umweltauswirkungen

Beispiele für die Darstellung von kumulativen Umweltauswirkungen in einem Regionalplan:

In einem Regionalplan werden zahlreiche Standorte für verschiedene in den Freiraum eingreifende Flächennutzungskategorien festgelegt (z.B. für Siedlungserweiterung, Gewerbe und Industrie, Windenergieanlagen, Rohstoffabbau). Derartige Flächenausweisungen können im gesamten Plangebiet oder in bestimmten Teilräumen des Regionalplans gehäuft auftreten und damit kumulativ zusammenwirken. Die damit verbundene Flächeninanspruchnahme kann bspw. zu kumulativem Lebensraumverlust, Bodenverlust oder Gewässerretentionsraumverlust führen. Weitere kumulative Wirkungen können aus den Zerschneidungseffekten (Lebensraumzerschneidung, visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft, klimatische Effekte auf Kaltluftabflussbahnen) resultieren. Derartige kumulative Effekte, die durch das räumliche Zusammenwirken von Einzelmaßnahmen entstehen, können für bestimmte Kumulationsgebiete verbal beschrieben oder mit Hilfe eines geographischen Informationssystems (GIS) räumlich quantifiziert werden.

Die Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen und die kumulativen Umweltauswirkungen sind zu einer **Gesamtplanauswirkung** zusammenzufassen. Werden einzelne Planfestlegungen des Plans oder Programms (z.B. Einzelstandorte für Flutpolder) zunächst separat betrachtet, lässt sich die Gesamtplanauswirkung in der Regel durch eine – bspw. tabellarische – Zusammenschau der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen ableiten. Werden in der SUP keine einzelnen Planfestlegungen separat betrachtet oder ist es nicht zweckmäßig, die auf einzelne Planfestlegungen bezogenen Ergebnisse zusammenzufassen, sind die Gesamtplanauswirkungen anhand eigenständiger Kriterien (z.B. lokale Immissionsbetrachtung einzelner Planfestlegungen einerseits und gesamthafte Emissionsbilanz über alle Planfestlegungen andererseits) zu beschreiben.

Gesamtplanauswirkungen

¹⁷ Zu spezifischen Methoden zur Ermittlung kumulativer Umweltauswirkungen in der SUP siehe Heiland et al. 2006, Schmidt 2006 oder Siedentop 2006.

Beispiel für die Darstellung von Gesamtplanwirkungen in einem Luftreinhalteplan:

In einem Luftreinhalteplan werden in der Regel unterschiedliche Maßnahmen festgelegt, um die Luftschadstoffbelastung in einem bestimmten Raum zu senken (z.B. Geschwindigkeitsreduktion, Veränderung von Verkehrsführungen, Auflagen für emittierende Betriebe, Einrichtung einer Umweltzone). Um das Zusammenwirken dieser Maßnahmen auf die Luftschadstoffkonzentration im Planungsraum quantitativ zu ermitteln, ist eine modellgestützte Luftschadstoffprognose für den Gesamttraum durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Luftschadstoffprognose ermöglichen eine Aussage zu den positiven Wirkungen aller festgelegten Maßnahmen auf die menschliche Gesundheit im Planungsraum.

6.5 Exkurs: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In der SUP sollte angestrebt werden, durch die Prüfung geeigneter räumlicher Alternativen bestimmter Planfestlegungen Konflikte mit Natura 2000-Gebieten von vornherein zu vermeiden (siehe Nr. 6.8). Wenn die Durchführung eines Plan oder Programms dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes führen kann, ist eine dem Konkretisierungsgrad und der Verbindlichkeit der Planfestlegungen entsprechende Verträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 34 und 36 BNatSchG durchzuführen.¹⁸

§§ 34, 36 BNatSchG

Inhaltliche Bezüge zwischen Umweltbericht und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 14g Abs. 2 Nr. 4, 5, 6 und 8 UVPG. § 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG erwähnt ausdrücklich die ökologisch empfindlichen Gebiete nach Nr. 2.6 der Anlage 4 zum UVPG, zu denen die Natura 2000-Gebiete gehören. Sowohl in der SUP als auch in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind Angaben zu **Umweltproblemen** in Bezug auf Natura 2000-Gebieten, **Auswirkungen** auf diese Gebiete und entsprechende Darstellungen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu machen.

§ 14g UVPG

Können im Zuge der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen infolge der Durchführung des Plans oder Programms nicht ausgeschlossen werden, ist entsprechend dem Planungsstand zu prüfen, ob die Bedingungen einer **Natura 2000-Ausnahmeprüfung** erfüllt werden können. Dies umfasst zunächst die Prüfung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Planfestlegung rechtfertigen. Darüber hinaus sind zumutbare Alternativen zu prüfen und Kohärenzmaßnahmen, die die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete kompensieren, vorzusehen. Die konkrete rechtsverbindliche Planung von **Kohärenzmaßnahmen** erfolgt aber erst im Zulassungsverfahren für die jeweiligen Vorhaben. Im Rahmen des Planungsverfahrens ist schlüssig darzulegen, dass die Kohärenzplanung, grundsätzlich reali-

§ 34 Abs. 3-5
BNatSchG

¹⁸ Zu Inhalten und Methoden der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung siehe z.B. Leitfaden FFH-VP (BMVBW 2004) sowie die Kommentierungen zu §§ 34, 35 BNatSchG (z.B. Gassner et al. 2003; Schumacher und Fischer-Hüftle 2003).

sierbar ist. Das entsprechende Maßnahmenkonzept ist Teil der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG (siehe Nr. 6.6).

Aufgrund der inhaltlich zusammenhängenden Prüfschritte der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird empfohlen, in einem **gesonderten Punkt des Umweltberichts** Angaben zu dieser Prüfung zu machen. Ergibt eine Natura 2000-Vorprüfung (siehe Nr. 3.2), dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, sollte dies ebenfalls im Umweltbericht dokumentiert werden.

**Gesonderte
Darstellung im
Umweltbericht**

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und – sofern möglich – zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind im Umweltbericht zu dokumentieren. Da ein Verzicht auf eine sich auf die Umwelt erheblich negativ auswirkende Planung möglicherweise nicht in Betracht kommt, bieten insbesondere derartige Maßnahmen die Möglichkeit, den Plan oder das Programm umweltseitig zu optimieren.

**§ 14g Abs. 2 Nr. 6
UVPG**

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich können **integraler Bestandteil des Plans oder Programms**, d.h. selbst Planfestlegung sein. Die Maßnahmen können aber auch lediglich im Umweltbericht dargestellt werden. Dies bietet sich insbesondere für Empfehlungen an, die erst auf der nachfolgenden Planungsstufe bzw. im Rahmen der Zulassungsentscheidung konkret festgelegt werden können (z.B. Hinweise zu flächenschonender Bauweise, Hinweise zum zeitlichen Bauablauf zur Berücksichtigung von Brutzeiten). Grundsätzlich können die Inhalte von Landschaftsplänen (Darstellung von Erfordernissen und Maßnahmen) als Quelle für geeignete Maßnahmen genutzt werden.

„Status“ der Maßnahmen

Zur Frage, ob und in welchem Ausmaß Maßnahmen zur Verhinderung- und Verringerung oder zum Ausgleich bei der vorläufigen **Bewertung** positiv „angerechnet“ werden dürfen, siehe Nr. 6.10.

Beispiele für Maßnahmen

Verkleinerung oder Verlagerung eines Flutpolders in einem Hochwasserschutzplan:

Als Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahme kommt regelmäßig die Verkleinerung einer ursprünglichen Bau- bzw. Umgestaltungsmaßnahme in Betracht, um aus Umweltsicht bedeutsame Flächen (z.B. wertvolle Biotopflächen, Bodendenkmale) zu schonen.

Auswahl einer verkehrsgünstigen Lage für Gewerbe- oder Wohnbauflächen in einem Regionalplan:

Gewerbeflächen verursachen regelmäßig Quell- und Zielverkehr. Um die Umweltauswirkungen des induzierten Straßenverkehrs (Lärm, Luftschadstoffe) zu minimieren, sollte regelmäßig auf eine verkehrsgünstige Lage und wenn möglich an eine Bahnanbindung und ÖPNV-Anbindung geachtet werden.

6.7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Umweltbericht sind **Schwierigkeiten**, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, darzustellen. Damit sollen diejenigen Aspekte, die nicht abschließend aufgeklärt werden können, offengelegt werden.

**§ 14g Abs. 2 Nr. 7
UVPG**

Was als relevante Schwierigkeit, technische Lücke oder fehlende Kenntnis einzustufen ist, ergibt sich aus den Anforderungen des § 14f Abs. 2 UVPG. Danach enthält der Umweltbericht alle Angaben, die mit zumutbarem Aufwand und entsprechend dem gegenwärtigen Wissensstand ermittelt werden können (siehe auch Nr. 5.2).

Da jede **prognostische Aussage** mit mehr oder weniger großen Unsicherheiten behaftet ist, ist die Darstellung von Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf entscheidungserhebliche Prognoseunsicherheiten und Kenntnislücken zu beschränken. Ein geeignetes Instrument, um auf derartige Unsicherheiten angemessen zu reagieren, ist die Überwachung im Sinne des § 14m UVPG. Darüber hinaus können Empfehlungen formuliert werden, welche Aussagen des Umweltberichtes auf der nachfolgenden Ebene überprüft oder welche weiteren oder detaillierteren Angaben dort erhoben werden sollten.

**Prognose-
unsicherheiten und
Kenntnislücken**

Beispiele von Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Wesentliche Kenntnislücken:

Im Rahmen einer Abfallwirtschaftsplanung wird ein Standortvergleich für Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt. Die in der Naturschutzverwaltung vorliegenden Fachdaten zu den Lebensräumen seltener und gefährdeter Brutvogelarten sind lückenhaft. Eine flächendeckende Revierkartierung von Brutvogelarten wäre zur Absicherung der Standortentscheidung hilfreich, kann jedoch nur mit unzumutbar hohem Aufwand durchgeführt werden.

Schutzgüter mit hoher Eigendynamik:

Im Rahmen einer Hochwasserschutzplanung wird ein Wasserlauf mit hoher Eigendynamik beeinflusst. Die Morphologie ändert sich regelmäßig mit jedem Hochwasser (Verlagerung von Sandbänken und Prallhängen). Eine verlässliche Aussage darüber, ob geschützte Vögel, die die Prallhänge als Bruthöhlen nutzen, zum Zeitpunkt der Durchführung einer geplanten Maßnahmen (z.B. Deich) dort anzutreffen sind, ist nicht möglich.

6.8 Alternativenprüfung

Der Planungsträger ist verpflichtet, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung vernünftiger Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Alternativenprüfung hat für die SUP eine besondere Bedeutung, da sie maßgeblich dazu beiträgt, negative Umweltauswirkungen von vornherein zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei ausschließlich positiven Umweltauswirkungen kann eine Alternativenprüfung auf Optimierungsfragen beschränkt werden.

**§ 14g Abs. 1 Satz 2
UVPG**

Als Alternativenprüfung können grundsätzlich sämtliche Entscheidungen im Planungsverlauf bezeichnet werden, bei denen einzelne Planalternativen aus sachlichen Gründen ausgeschieden werden, während eine oder mehrere Alternativen weiterverfolgt werden. Die Alternativenprüfung in der SUP besteht mindestens aus **zwei Phasen**:

- Auswahl vernünftiger Alternativen und
- Prüfung der ausgewählten Alternativen.

Wegen des häufig in mehreren Schritten erfolgenden oder iterativen Ablaufs von Planungsverfahren kann die Alternativenprüfung aber auch aus mehreren Auswahl- oder Prüfphasen bestehen. Neben der zuletzt gewählten Alternative des Plans oder Programms sind auch für diejenigen Alternativen, die während eines solchen Planungsprozesses geprüft wurden, die maßgeblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

**Gestufte
Alternativen-
prüfung**

Auswahl vernünftiger Alternativen

Die Prüfung beginnt mit der Vorauswahl vernünftiger Alternativen. **Vernünftig** sind dabei sämtliche Alternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung im behördlichen Planungsraum rechtlich und praktisch erreichen können, wobei in geringem Umfang Zielabweichungen hinnehmbar sind. In Betracht kommen Bedarfs-, Konzept-, Standortalternativen oder – im Einzelfall – technische Verfahrensalternativen. Die Alternativenprüfung verlangt nicht explizit, besonders umweltschonende Alternativen zu entwickeln und zu prüfen. Vielmehr sollen die im obigen Sinne „vernünftigen“ Alternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen vergleichend dargestellt werden, damit die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Entscheidung über die weiter zu verfolgende Alternative nachvollziehbar

**Vernünftige
Alternativen**

wird. Bei Planfestlegungen mit erheblichen Umweltauswirkungen drängt es sich aber auf, weniger belastende Alternativen zu entwickeln.

Nicht zulässig ist es, **offensichtlich nicht realisierbare Alternativen** einzubeziehen, insbesondere wenn sie nur dem Zweck dienen, eine gewünschte Alternative günstiger erscheinen zu lassen. In der Regel „nicht vernünftig“ sind bspw. Alternativen, deren Auswirkungen die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes offensichtlich erheblich beeinträchtigen würden. Alternativen für Standorte privatnütziger Vorhaben (z.B. Golfplatz, Abgrabung), bei denen bekannt ist, dass sie aufgrund zivilrechtlicher Eigentumslagen keine Verwirklichungschance haben, scheiden ebenfalls regelmäßig aus. Auch müssen Alternativen ausscheiden, die Vorhaben auf der Zulassungsebene mit derart hohen Kosten belasten, dass ihre Verwirklichung ausgeschlossen ist.

Die Prognose der **Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des Plans oder Programms** ist in der Regel keine vernünftige Alternative, wenn sie nicht auch mit den Zielen der Planung im Einklang steht; sie dient vielmehr als Vergleichsfall für die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (siehe Nr. 6.4).

Bei einigen Plänen und Programmen werden die in Frage kommenden Planfestlegungen in der Regel von vornherein mit Hilfe bestimmter **Auswahlkriterien**, die auch Umweltaspekte enthalten, ermittelt. Dies betrifft häufig die Auswahl von geeigneten Standorten für einzelne Planfestlegungen. Auch ein solcher Standortauswahlprozess ist Teil der SUP-Alternativenprüfung. Die Wahl der einbezogenen umweltbezogenen Kriterien sollte kurz begründet werden. Die danach ausgeschiedenen Alternativen müssen nicht weiter begründet oder geprüft werden. Anzahl und Umfang der in der SUP näher zu prüfenden Alternativen können so effektiv reduziert werden.

Beispiel für eine Alternativenauswahl anhand von Kriterien

Bei der Neuaufstellung eines Regionalplans sollen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.

Nach Prüfung der Windhöufigkeit werden von den in Frage kommenden alternativen Gebieten diejenigen ausgeschieden, die bestimmte Ausschlusskriterien nicht erfüllen:

<u>Ausschlussflächen</u>	<u>Pufferzone</u>
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft	200 m
- Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete	200 m
- Reine Wohngebiete	800 m
- Einzelhäuser	500 m
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau	0 m
- Flug- und Landplatz	Bauschutzzone
- Richtfunkturn, Sendeanlage	100 m

Durch die Einbeziehung von Umweltkriterien werden Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter oder bestimmte Schutzbedürfnisse oder zu schützende Nutzungen von vornherein vermieden. Eine weitere Prüfung der ausgeschiedenen Alternativen ist aus SUP-Sicht nicht erforderlich.

Prüfung der ausgewählten Alternativen

Der **Prüfumfang und die Prüftiefe** sollten sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit orientieren. Vernünftige Alternativen sind nur soweit zu betrachten, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen ist häufig nicht geboten.¹⁹

Prüfumfang/-tiefe bei Alternativen

Lassen sich Planalternativen **nicht** aufgrund einer **Grobprüfung** eindeutig ausschließen (z.B. gleichwertige Standorte für einen Flutpolder), ist für diese Alternativen eine vollständige Auswirkungsbeschreibung und vergleichende Bewertung im Sinne des § 14g Abs. 3 UVPG (vgl. Nr. 6.10) durchzuführen.

Bewertung von Alternativen

Die **Bewertung** der Umweltauswirkungen der Alternativen ist wie bei der anvisierten Planung, d.h. der als vorzugswürdig erkannten Planungsalternative, vorläufig und erfolgt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (siehe Nr. 6.10).

In der Alternativenprüfung regelmäßig Berücksichtigung finden sollte die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten oder europäisch geschützten Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand, da sich daraus für die Vorhabenszulassung unüberwindliche Hindernisse ergeben können (siehe auch Nr. 6.5).

Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen können nur dann ausschlaggebend für den Alternativenvergleich sein, wenn sie verbindlich im Plan oder Programm festgelegt werden oder wenn zum Zeitpunkt der SUP sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden (z.B. weil eine Kontrollpflicht besteht).

Einbeziehung von Vermeidung / Verminderung / Ausgleich

Dokumentation im Umweltbericht

Im Umweltbericht sind darzulegen,

- welche Gründe zur Auswahl der in die SUP einbezogenen Alternativen geführt haben und wie diese Auswahl durchgeführt wurde sowie
- eine Beschreibung (vgl. Nr. 6.4) und Bewertung (Nr. vgl. 6.10 \h * MERGE-FORMAT [6.10}) der Umweltauswirkungen der geprüften Alternativen.

Bei **im mehreren Schritten erfolgenden oder iterativen Planungsabläufen** empfiehlt es sich, die ausgeschiedenen Alternativen und die Gründe für deren Nichtverfolgung sukzessive im Kapitel „Alternativenprüfung“ darzulegen. Wenn

¹⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4A15/02 sowie vom 26.06.1992: „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen.“

Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen bei der Alternativenprüfung berücksichtigt wurden, sollte dies transparent dargestellt werden.

6.9 Überwachungsmaßnahmen

Im Umweltbericht sind die geplanten Überwachungsmaßnahmen darzustellen. Dabei ist ein **konkretes Überwachungskonzept** gefordert, welches sich auf die vom jeweiligen Plan oder Programm ausgehenden Umweltauswirkungen bezieht. Nicht ausreichend für den Umweltbericht ist ein pauschaler Hinweis darauf, dass Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Überwachungskonzept sollte zumindest Angaben zu Art, Zeitpunkt und Wiederholungsintervall der Überwachungsmaßnahmen enthalten (siehe weitergehend Nr. 9).

§ 14g Abs. 2 Nr. 9
UVPG

**Konkretes
Überwachungskonzept**

6.10 Vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Plans oder Programms und der Alternativen sind gemäß § 14g Abs. 3 UVPG von der zuständigen Behörde im Umweltbericht **vorläufig** zu bewerten. Vorläufig deshalb, da eine abschließende Bewertung gemäß § 14k Abs. 1 UVPG erst nach der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen kann. Obwohl eine enge inhaltliche Abhängigkeit zwischen der Beschreibung (siehe Nr. 6.4) und der vorläufigen Bewertung der Umweltauswirkungen besteht, müssen beide Arbeitsschritte im Umweltbericht als **eigenständige Ergebnisdarstellungen** erkennbar sein.

§ 14g Abs. 3 UVPG

Bewertungsmaßstäbe

Die Bewertung bezieht sich ausschließlich auf Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter und erfolgt insofern rein **umweltbezogen**. Zu bewerten sind dabei die positiven und die negativen Umweltauswirkungen. Die Abwägung mit anderen Belangen ist nicht Gegenstand der SUP-Bewertung, sondern erfolgt im Rahmen der Entscheidung über den Plan oder das Programm.

**Umweltbezogene
Bewertung**

Die Bewertung erfolgt nach **Maßgabe der geltenden Gesetze**. Die gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe sind dabei im Rahmen ihres Wortlautes im Hinblick auf eine **wirksame Umweltvorsorge** auszulegen und anzuwenden. Dabei ist auf eine weitgehende Schonung und den langfristigen Erhalt von Umweltgütern abzustellen.

**Bewertung nach
Maßgabe der
geltenden Gesetze**

Das für die Planung maßgebliche Recht gibt regelmäßig kaum konkrete Bewertungsmaßstäbe vor, sondern beschreibt Zielvorstellungen eher mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe. Es ist daher in der Regel erforderlich, die gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe zu konkretisieren. Hier bietet sich dem Planungsträger ein Spielraum, aber auch ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Eine Konkretisierung sollte vorzugsweise mit Hilfe der geltenden **Ziele des Umweltschutzes** bzw. daraus abgeleiteten Kriterien (vgl. Nr. 6.2) erfolgen, da deren Berücksichtigung ohnehin im Umweltbericht erfolgen muss. Sofern gesetzliche Bewertungsmaßstäbe, die

für Anlagen gelten (z.B. TA Luft), in die Bewertung einbezogen werden sollen, sind diese vor dem Hintergrund der abweichenden Eigenschaften des Plans oder Programms (insbesondere des Maßstabs, der räumlichen Ausdehnung und der Verteilung der Maßnahmen im Raum) auszulegen.

Bewertungsvorgang

Im **Ergebnis** hat die vorläufige Bewertung eine Aussage darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit die im Umweltbericht beschriebenen Umweltfolgen den gesetzlichen Umweltauflagen bzw. den geltenden Zielen des Umweltschutzes entsprechen. Die Schwelle der Erheblichkeit ist einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu definieren.

Bewertungsergebnis

Beispiele zur Bewertung von Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden- Flächeninanspruchnahme:

Gesetzlicher Bewertungsmaßstab: Sparsamer und schonender Umgang mit Böden, insb. bei Vorliegen bedeutsamer Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG in Verbindung mit §§ 1, 2 BBodSchG)

Konkretisierung: Identifizierung von schutzwürdigen Böden gemäß Klassifizierung eines Landesumweltamtes (z.B. Böden mit Archivfunktion, seltene Böden). Abstufung des Umfangs der Inanspruchnahme von Böden anhand des Planungsmaßstabs, z.B.: geringe Inanspruchnahme < 1ha; mittlere Inanspruchnahme 1-5 ha; große Inanspruchnahme >5 ha.

Bewertungsergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden liegt vor, wenn schutzwürdige Böden mehr als geringfügig in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Mensch - Lärmimmissionen:

Gesetzlicher Bewertungsmaßstab: Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm für Menschen (§ 1 BImSchG)

Konkretisierung: Anwendung bestimmter Ziel- oder Grenzwerte (z.B. TA Lärm, Auslösewerte für Lärmaktionspläne, Orientierungswerte der DIN 18005 für Schallschutz im Städtebau).

Bewertungsergebnis: Eine erhebliche Lärmbelastung eines Wohngebietes liegt vor, wenn eine Überschreitung der herangezogenen Ziel- oder Grenzwerte nicht sicher ausgeschlossen werden kann und damit eine Betroffenheit der Bevölkerung möglich ist.

Die SUP fordert eine Bewertung der Gesamtheit der Umweltauswirkungen (**Gesamtplanauswirkung**) eines Plans oder Programms. Für eine solche Gesamtbewertung sollten die erheblich positiven (z.B. Lärmentlastung von Siedlungsflächen) und die erheblich negativen Umweltauswirkungen (z.B. Lärmwirkungen auf Menschen, Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden usw.) übersichtlich und systematisch aufbereitet zusammengestellt werden. Dabei darf allerdings keine mathematische Aufrechnung der Umweltauswirkungen untereinander erfolgen, da dies dem Ziel der SUP, die Entscheidungsträger und Dritte umfassend über die ökologischen Folgen einer Planung aufzuklären, entgegensteht.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Keine Aufrechnung von Umweltauswirkungen

Besteht der Plan oder das Programm aus einer Vielzahl von **einzelnen Planfestlegungen**, kann die Gesamtbewertung des Plans oder Programms auf der Grund-

Zusammenfassung von Einzelbewertungen

lage einer Zusammenfassung der Bewertungen der einzelnen Festlegungen erfolgen (vgl. Nr. 6.4 und Beispiel unten). Bei der Bewertung der Gesamtplanwirkungen vieler einzelner Planfestlegungen ist zu berücksichtigen, dass sich diese im Planungsraum verteilen und – auch wenn jede Planfestlegung einzelne nur geringfügige Auswirkungen hat – diese gemeinsam z.B. durch deren Häufigkeit und Umfang insgesamt **erhebliche Umweltauswirkungen** hervorrufen können. Es ist daher auch eine Aussage darüber zu treffen, welche Relevanz die räumlich verteilten Maßnahmen für den Gesamtplanraum haben.

Besonderes Konfliktpotenzial, das aber auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene lösbar erscheint (z.B. Regelungen für die Zone III eines Wasserschutzgebietes), sollte im Umweltbericht hervorgehoben dokumentiert werden.

Offensichtlich **auswirkungsvermeidende oder auswirkungsvermindernde Maßnahmen** können im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen (siehe Nr. 6.6) nur „angerechnet“ werden, sofern die Maßnahmen verbindlich im Plan oder Programm festgelegt werden oder wenn zum Zeitpunkt der SUP sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden (z.B. weil eine Kontrollpflicht besteht).

Beispiel für eine tabellarische Darstellung der Gesamtplanauswirkung

Das Beispiel fasst für einen fiktiven Plan die Einzelbewertungen für 20 einzelne Planfestlegungen zusammen. Die Zusammenfassung erfolgt je nach Schutzgut / Ziel durch Summation der Einzelbewertungen oder anhand einer Mittelwertbildung

Bewertung	Gesamtplanauswirkung	Erläuterung zur Bewertung der einzelnen Planfestlegungen
Schutzgut / Ziele		
Mensch / menschliche Gesundheit		
- Einhaltung von Grenzwerten der Luftschadstoffbelastung	O	20 Standorte mit vernachlässigbaren Luftschadstoffimissionen
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm	-	1 Standort mit besonders negativen Lärmauswirkungen, da ein Siedlungsgebiet massiv durch zusätzlichen Lärm betroffen ist. 12 Standorte mit negativen Lärmauswirkungen in Siedlungsgebieten oberhalb von Lärmvorsorgewerten. 7 Standorte mit vernachlässigbaren negativen Lärmauswirkungen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt		
- Erhaltung / Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems	O	Alle Standorte haben lediglich vernachlässigbare Wirkungen auf das landesweite Biotopverbundsystem. Sie liegen außerhalb der Verbindungsachsen.
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt	-	2 Standorte führen zu besonders negativen Umweltauswirkungen, da sie in einem Umfang von 2 ha Lebensräume von streng geschützten Arten in Anspruch nehmen 8 Standorte führen zu negativen Umweltauswirkungen, da sie insg. in einem Umfang von 6 ha Vorrangflächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft in Anspruch nehmen 10 Standorte haben nur vernachlässigbare Wirkungen auf Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, da sie außerhalb geschützter Flächen liegen.
Boden		
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	--	Alle Standorte führen zu Flächenversiegelungen in einem Umfang von insg. 25 ha. Dies wirkt sich insgesamt besonders negativ auf das Ziel, den Flächenverbrauch zu minimieren, aus.
....		
Bewertungsklassen	Beitrag zur Erreichung des Umweltziels	
	--	besonders negativ
	-	negativ
	O	neutral / vernachlässigbar
	+	positiv
	++	besonders positiv

6.11 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Dem Umweltbericht ist eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung beizufügen, in der nach Möglichkeit sämtliche Punkte des Umweltberichts anzusprechen sind. Eine bestimmte Form wird gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wesentlich ist, dass die Zusammenfassung Dritten eine wirksame Beteiligung am Verfahren der SUP ermöglichen soll. Die Zusammenfassung soll darüber hinaus auch den Entscheidungsträgern die für die Entscheidung besonders wesentlichen Informationen auf einfache Weise zugänglich machen.

**§ 14g Abs. 2 Satz 3
UVPG**

7 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planungsträger ist verpflichtet, andere Behörden und die Öffentlichkeit am SUP-Verfahren gegebenenfalls auch grenzüberschreitend zu beteiligen.

§§ 14h, 14i und 14j
UVPG

Bilaterale Übereinkommen

7.1 Beteiligung anderer Behörden

Zu beteiligen sind grundsätzlich die Behörden, die schon beim Scoping beteiligt wurden (siehe dazu Nr. 5). Stellt sich im Scoping heraus, dass eine Behörde in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich letztlich nicht berührt ist, so muss sie am weiteren Verfahren nicht beteiligt werden. Andererseits können auch Behörden zu beteiligen sein, die zunächst für das Scoping nicht in Betracht kamen, wenn sich ihre Berührtheit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergibt. Die Beteiligung erfolgt durch die Übermittlung des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts samt der Aufforderung, fristgerecht eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. Wenn Inhalt und Umfang des Plans oder des Umweltberichts es zweckmäßig erscheinen lassen, kann die Frist auch eine längere Zeitspanne umfassen.

§ 14h Satz 1 und 2
UVPG

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

Wenn Pläne oder Programme erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG in einem anderen Staat haben können oder ein solcher Staat darum ersucht, beteiligt der Planungsträger die zuständigen Behörden des anderen Staates nach Maßgabe des § 14j Abs. 1 UVPG (siehe weitergehend UN ECE 2004). Dabei sind etwaige zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat bestehende Vereinbarungen zur Ausgestaltung von grenzüberschreitenden Verfahren zu berücksichtigen. Bestehende Vereinbarungen zur UVP können für die SUP zumeist entsprechend herangezogen werden (z.B. Deutsch-Polnische UVP-Vereinbarung, BGBl. 2007, Teil II S. 595ff). Soweit die Übersetzung von Verfahrensunterlagen vorgesehen ist, ist dies im zeitlichen Ablauf des Planungsverfahrens zu berücksichtigen (siehe weitergehend UBA 2002b).

§ 14j Abs. 1 und § 9b
UVPG

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zu Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung müssen folgende Angaben **bekannt gemacht** werden:

§ 14i Abs. 1 und § 9
Abs. 1a UVPG

- Angaben über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung des Plans bzw. Programms,
- Angaben über die Feststellung der SUP-Pflicht,
- Angaben über die Behörde und die Frist, innerhalb der Fragen und Äußerungen möglich sind
- Angaben über die Art der möglichen Plan- oder Programmentscheidung,
- Angaben über den Umweltbericht und den Plan- bzw. Programmentwurf sowie

- Angaben über Auslegungsorte und Auslegungszeiten.

Die Bekanntmachung erfolgt nach den jeweils für die Plan- oder Programmart geeigneten bundes- oder landesrechtlichen Regeln, zum Beispiel im Bundesanzeiger, im Staatsanzeiger sowie ergänzend im Internet.

§ 14i Abs. 2 und § 9 Abs. 1b UVPG

Danach erfolgt die **Auslegung der Unterlagen**. Zwingender Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist der Plan- oder Programmentwurf, auf den sich die Umweltprüfung bezieht sowie der Umweltbericht. Daneben werden weitere Unterlagen ausgelegt, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, wie zum Beispiel übergeordnete Planungen, Konzepte und Gutachten. Die Auslegung der Unterlagen und damit verbunden die gesamte Öffentlichkeitsbeteiligung hat frühzeitig zu geschehen. Dies sollte möglichst parallel zur Behördenbeteiligung erfolgen. Die **Dauer der Auslegung** beträgt mindestens einen Monat. Diese Mindestfrist soll verlängert werden, wenn dies der Behörde wegen Umfang und Inhalt der Unterlagen angemessen erscheint.

Frühzeitige Beteiligung

Die **Auslegungsorte** sind abhängig von Art und Inhalt des Plans oder Programms festzulegen. Die Behörde hat sich bei der Ortswahl daran zu orientieren, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit möglich wird. In jedem Fall hat die Auslegung am Sitz des für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Planungsträgers zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Unterlagen ergänzend im Internet zu veröffentlichen.

§ 14i Abs. 2 Satz 2 UVPG

Die **betroffene Öffentlichkeit** kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zum Umweltbericht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat **äußern**. Zwar steht die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen jedermann offen, um beurteilen zu können, ob eine Betroffenheit vorliegt. Zwingend vom Planungsträger im Verfahren zu berücksichtigen sind Äußerungen zum Entwurf des Plans oder Programms und zum Umweltbericht aber nur, soweit sie von der betroffenen Öffentlichkeit stammen. Betroffene Öffentlichkeit ist jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, deren Belange durch eine entsprechende Entscheidung berührt werden. Dazu gehören auch anerkannte Umweltverbände. Der Begriff der Belange umfasst alle öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige anerkanntswerte eigene Interessen des jeweiligen Beteiligten. Demgegenüber stellt die Wahrnehmung von Interessen allein zum Schutz der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls grundsätzlich keinen Belang dar. In der Praxis kann diese Unterscheidung vernachlässigt werden, da der Aufwand zur Feststellung der Interessen regelmäßig höher ist als der zur Bearbeitung der Äußerungen. Äußerungen können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erfolgen. Wenn Rechtsvorschriften des Bundes dies für bestimmte Pläne und Programme vorsehen, ist ein Erörterungstermin durchzuführen.

§ 14i Abs. 3 und § 2 Abs. 6 UVPG

Betroffene Öffentlichkeit

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Öffentlichkeit des betroffenen Staates nach Maßgabe der §§ 14j Abs.2 und 9a Abs. 1 UVPG die

§ 14j Abs. 2 und § 9a Abs. 1 und § 9b UVPG

Möglichkeit einzuräumen, sich am deutschen SUP-Verfahren zu beteiligen. Die im Abschnitt „Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung“ (siehe Nr. 7.1) enthaltenen Hinweise zu bilateralen Vereinbarungen und zum Übersetzungsbedarf gelten hier entsprechend.

7.3 Änderungen des Plans- bzw. Programmentwurfs oder des Umweltberichts im laufenden Verfahren

Zeigt die **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** auf, dass **zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen** als im ausgelegten **Umweltbericht** dargestellt, zu erwarten sind, so ist der Umweltbericht zu überarbeiten und die Öffentlichkeit auf dieser Grundlage erneut zu beteiligen. Gleiches gilt, wenn der **Planungsträger** eigene neue Erkenntnisse über zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung oder im Nachgang dazu erlangt.

§§ 14i Abs. 1 und § 9 Abs.1 Satz 4 UVPG

Wird der Umweltbericht geändert, ohne dass zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen darzustellen sind, bedarf es keiner erneuten Beteiligung.

Auf Grund der **Stellungnahmen der Öffentlichkeit oder der Behörden** kann es auch erforderlich oder zweckmäßig sein, den **Plan- oder Programmentwurf** zu ändern. Gemäß dem UVPG ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls nur dann erforderlich, wenn infolge der Änderung zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auszulegen sind in diesem Fall der geänderte Plan- oder Programmentwurf und ein entsprechend überarbeiteter Umweltbericht. Gleiches gilt für den Fall, dass der **Planungsträger** den Plan- oder Programmentwurf parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung oder im Nachgang dazu auf Grund eigener neuer Erkenntnisse ändern will.

Die **Regelungen des Fachrechts** sind ergänzend heranzuziehen.

8 Entscheidung

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung muss der Planungsträger die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts überprüfen. Das überprüfte Ergebnis ist im weiteren Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Die Annahme des Plans oder Programms muss, die Ablehnung kann öffentlich bekannt gemacht werden.

§§ 14k und 14l UVPG

8.1 Überprüfung des Umweltberichts

Die Überprüfung des Umweltberichts bezieht sich sowohl auf den **beschreibenden** als auch auf den **bewertenden Teil**, insoweit gelten die gleichen Maßstäbe wie für die vorläufige Bewertung im Umweltbericht (siehe dazu Nr. 6.10). Die Überprüfung anhand der Erkenntnisse aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann dazu führen, dass die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts bestätigt werden. Sie kann aber auch zu Änderungen oder Ergänzungen führen. Mit der Überprüfung wird gleichzeitig die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen.

§ 14k Abs. 1 UVPG

Wie die Überprüfung dokumentiert wird, ist nicht geregelt. Es kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

Dokumentation der Überprüfung

- Fortschreibung des Umweltberichts als Teil der Planbegründung,
- Fortschreibung eines eigenständigen Umweltberichts,
- ergänzende Darstellung der Ergebnisse des Überprüfungsschrittes, die dem Umweltbericht beigelegt wird oder eigenständig bleibt.

Soll der Schritt der Überprüfung durch eine Fortschreibung des Umweltberichts erfolgen, ist zusätzlich explizit zu dokumentieren, welchen Einfluss die einzelnen Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden- und der Öffentlichkeit auf den abschließenden Inhalt des Umweltberichts genommen haben. Eine solche Darstellung wird auch für die zusammenfassende Erklärung (siehe Nr. 8.3) benötigt.

8.2 Berücksichtigung

Während die Bewertung in der SUP noch auf die Umweltbelange beschränkt ist, sind in die Entscheidung über den Plan oder das Programm alle relevanten Belange einzustellen.

§ 14k Abs. 2 UVPG

Berücksichtigen heißt für die SUP, dass ihre Ergebnisse im Rahmen der Entscheidung gewürdigt werden, der Planungsträger sich also mit den Ergebnissen **sachlich auseinandersetzt**. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung fließen in die planerische Abwägung ein. Sie stellen ein Teilelement der Zusammenstellung und der Gewichtung der entscheidungserheblichen Belange dar. Das Bewertungsergebnis der SUP bzw. die einzelnen Teilergebnisse müssen entsprechend

Berücksichtigung in der planerischen Abwägung

ihrem objektiven Gewicht in der planerischen Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden. Stehen den SUP-Ergebnissen andere, ebenso gewichtige oder gewichtigere Belange gegenüber, können die Umweltbelange ganz oder teilweise zurückgestellt werden. Resultiert das objektive Gewicht aus einer strikt zu beachtenden Gesetzesnorm (sog. Planungsleitsatz), kann nicht zurückgestellt werden.

8.3 Bekanntgabe der Entscheidung und zusammenfassende Erklärung

Der Abschluss des Planaufstellungs- bzw. -änderungsverfahrens erfolgt in der Regel mit Annahme des Plans oder Programms durch den Planungsträger. Die Bekanntmachung erfolgt nach den jeweils für die Plan- oder Programmart geltenden und geeigneten bundes- oder landesrechtlichen Regeln. Sofern der Plan bzw. das Programm genehmigt oder in anderer Weise in einem aufsichtlichen Verfahren überprüft werden muss, erfolgt die Bekanntmachung in der Regel erst nach dieser Genehmigung bzw. Überprüfung. Bei der Bekanntmachung sind neben der Entscheidung weitere **Informationen** zur Ansicht auszulegen. Es handelt sich um

- den angenommenen Plan bzw. das Programm mit Begründungsteil,
- eine zusammenfassende Erklärung zu den wesentlichen Entscheidungsgründen sowie
- eine Aufstellung der endgültig festgelegten Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 14m UVPG (siehe dazu Nr. 9).

Bei grenzüberschreitender Beteiligung sind diese Informationen auch den betroffenen Staaten zu übermitteln. Etwaige bilaterale Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Die **zusammenfassende Erklärung** muss Informationen darüber enthalten, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde. Ausgehend von der Funktion der zusammenfassenden Erklärung als übersichtliche, der Öffentlichkeit dienende Erläuterung sollte sie ähnlich wie die allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichtes (siehe dazu Nr. 6.11) in für den Laien verständlicher Sprache und insgesamt leicht nachvollziehbar abgefasst sein.

Da es um die Erläuterung der Entscheidung und des Berücksichtigungsschrittes geht, ist eine Beschränkung auf Umweltbelange im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung nicht möglich. Die anderen Belange sind soweit darzulegen, wie es für die Nachvollziehbarkeit der Berücksichtigung der Umweltbelange in der Entscheidung notwendig ist. Um zu erläutern, welchen Stellenwert die Umweltbelange in der Entscheidung gespielt haben, ist ein Vergleich mit den anderen Belangen

§ 14I Abs. 1 UVPG

§ 14I Abs. 2 UVPG

Grenzüberschreitende Beteiligung

§ 14j Abs. 1 Satz 4 UVPG

§ 14I Abs. 2 Nr. 2 UVPG

notwendig. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Entscheidung unter begründeter Zurückstellung von Umweltbelangen gefallen ist.

Für die Form und den inhaltlichen Tiefgang der zusammenfassenden Erklärung sind keine besonderen Anforderungen vorgegeben. Aufgrund des zusammenfassenden Charakters ist eine Beschränkung auf die wesentlichen Gesichtspunkte notwendig und sinnvoll.

9 Überwachung

Der Planungsträger hat die erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung des Plans oder Programms entstehen, zu überwachen. Dabei geht es insbesondere darum, frühzeitig **unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** zu ermitteln, um **geeignete Abhilfemaßnahmen** ergreifen zu können. Die Überwachung ist damit eine Art „Frühwarnsystem“, um Abweichungen von den Aussagen des Umweltberichtes über die zu erwartenden Umweltauswirkungen rechtzeitig feststellen und bei Bedarf handeln zu können. Eine Pflicht, solche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, besteht gemäß UVPG aber nicht.

§ 14m Abs. 1 und 2
UVPG

Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind bereits im Umweltbericht möglichst konkret zu benennen (vgl. Nr. 6.6) und mit der Annahme des Plans bzw. Programms abschließend festzulegen.

Da das UVPG den **Gegenstand der Überwachung** nicht weiter konkretisiert, besteht ein weiter Spielraum für die einzelfallbezogene Auswahl geeigneter Überwachungsmaßnahmen. Der Umweltbericht und insbesondere die Ziele und Kriterien, mit denen dort die Umweltauswirkungen auf Ebene beschrieben bzw. bewertet sind, stellen dabei die maßgebliche Grundlage für entsprechende Überlegungen dar.

Gegenstand der
Überwachung

Grundsätzlich bietet sich an, die Überwachung auf folgendes zu konzentrieren:

- erhebliche **negative Umweltauswirkungen** (Angaben gemäß Umweltbericht, (siehe Nr. 6.10).
- **Maßnahmen**, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen (siehe Nr. 6.6).
- Aussagen zu Art und Umfang von negativen Umweltauswirkungen, die mit **deutlichen Unsicherheiten** behaftet sind, sodass es zu unvorhergesehenen Entwicklungen kommen kann (Angaben gemäß Umweltbericht, Abschnitt „Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben“). Anknüpfungspunkte liegen somit vor allem dort, wo die Prognose der Umweltauswirkungen aufgrund methodischer Zwänge, fehlender Daten oder sonstiger Wissenslücken keine sichere Aussage über die zu erwartenden Umweltauswirkungen zulässt (siehe Nr. 6.7).

Da nachteilige Entwicklungen und Veränderungen des Umweltzustands im Planungsraum auch von anderen Entwicklungen (andere Planungen, politische Beschlüsse z.B. zur Kraftstoffbesteuerung) als dem Plan bzw. Programm verursacht worden sein können, sollte durch eine Kontrolle der Plan-/Programmdurchführung und der davon tatsächlich ausgehenden Belastungen („Umsetzungskontrolle“) zunächst festgestellt werden, ob es überhaupt Anlass für weitergehende Überwachungsmaßnahmen gibt. Eine solche **indirekte Überwachung** von Umweltauswirkungen ist im Leitfaden der Europäischen Kommission (2003) explizit für zulässig erklärt worden. Neben der Umsetzungskontrolle ist zumindest eine übersichtsmä-

ßige Überwachung des tatsächlichen Umweltzustands erforderlich. Hier bestehen pragmatische Möglichkeiten (vgl. unten „Passive Kontrolle“).

Die Umsetzungskontrolle umfasst

- die **Kontrolle der Plan-/Programmdurchführung** (Realisierungsstand der Planfestlegungen) und
- die **Überwachung der Annahmen zu Bau und/oder Betrieb und daraus resultierenden Belastungen, die der Auswirkungsprognose der Planfestlegungen zu Grunde liegen** (z.B. Vergleich der tatsächlichen Verkehrsbelastung einer zwischenzeitlich realisierten Straße mit den Annahmen des Umweltberichtes; Vergleich der tatsächlichen Versiegelung eines Industriegebietes mit den Annahmen des Umweltberichtes).

Überschreiten die Überwachungsergebnisse die im Umweltbericht dargestellten Annahmen deutlich, ist dies ein Indiz für unvorhergesehene Umweltauswirkungen (im Sinne von „dem Umfang nach unvorhergesehene Auswirkungen“) und ggf. einen weitergehenden Überwachungsbedarf.

Sofern **Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich** von Umweltauswirkungen bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans/Programms als positive Auswirkungen mit einbezogen wurden, sollten diese ebenfalls überwacht werden, denn deren Realisierung und Wirksamkeit beeinflusst in besonderer Weise Art und Umfang der tatsächlich auftretenden Umweltauswirkungen.

Als pragmatische, unmittelbar **auf den Umweltzustand abzielende Überwachungsmaßnahmen** kann hier z.B. erwogen werden, die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden über die Annahme des Plans/Programms zu informieren und gleichzeitig um Nachricht zu bitten, wenn im Zuständigkeitsbereich der Behörden Umweltveränderungen auftreten, die mit dem Plan/Programm in Zusammenhang stehen könnten (sog. „passive Kontrolle“). Hierdurch können auch der Art nach unvorhergesehene Umweltauswirkungen erfasst werden.

Grundsätzlich können für die Überwachung sämtliche **bestehenden Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen** genutzt werden. Wegen der Maßstäblichkeit von Plänen/Programmen eignen sich Daten, die auf Zulassungsebene oder im Rahmen der gemäß Fachrecht durchzuführenden Anlagenüberwachung erhoben werden, allerdings nur bedingt (vgl. ähnliche Problematik im Abschnitt Nr. 6.10 „Vorläufige Bewertung“). Welche Umweltdaten im vorgenannten Kontext erhoben werden und daher ggf. für die Überwachung des Plans oder Programms zur Verfügung stehen, sollte mit den jeweils zuständigen Behörden im Einzelfall besprochen werden.

Zuständig für die Überwachung ist der Planungsträger. Inhaltlicher Bestandteil der Überwachung ist dabei der Vergleich der Überwachungsergebnisse mit den Aussagen des Umweltberichtes und ggf. die Ableitung von Handlungserfordernissen. Eine Verlagerung der Überwachung auf eine nachfolgende Ebene (Abschichtung)

Umsetzungskontrolle

Passive Kontrolle

Bestehende Überwachungsmechanismen

§ 14m Abs. 5 UVPG

Zuständigkeit

ist daher nicht möglich. Es besteht aber die – wie bereits oben angeführt begrenzte – Möglichkeit, bei der Überwachung auf Daten aus nachfolgenden Ebenen zurückzugreifen (z.B. bei der Regionalplanung: Rückgriff auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne).

Die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen hat frühzeitig zu erfolgen, um ggf. auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen reagieren und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Der **Beginn der Überwachung** und die **Überwachungsintervalle** sind einzelfallbezogen zu bestimmen. Die Zeitpunkte sollten u.a. berücksichtigen, in welchem zeitlichen Verlauf der Plan bzw. das Programm tatsächlich realisiert wird (vgl. Umsetzungskontrolle) und nach welchen Zeiträumen Umweltveränderungen tatsächlich messbar sein können.

Zeitpunkt der der Überwachung

Ist der **zeitliche Abstand zur Fortschreibung** bzw. Neuaufstellung des Plans oder Programms nicht zu groß, kann es sachgerecht und Aufwand sparend sein, die Überwachung gemeinsam mit der Erhebung der Umweltzustandsdaten für den Umweltbericht im neuen SUP-Verfahren durchzuführen.

Bei **langen Realisierungszeiträumen** eines Plans oder Programms ist es zweckmäßig, mit der Überwachung zu beginnen, bevor der gesamte Plan oder das Programm vollständig realisiert ist. Die Dauer der Überwachung sowie der räumliche Umfang sollten sich am Prognosehorizont der Umweltauswirkungen gemäß dem Umweltberichts orientieren. Insbesondere bei Plänen oder Programmen mit längerer Geltungsdauer ist eine wiederholte Durchführung angezeigt.

Die **Ergebnisse der Überwachung** sind zu dokumentieren und der Öffentlichkeit sowie den für Umwelt- und Gesundheitsbelangen zuständigen Behörden zugänglich zu machen. Weiterhin kann die Dokumentation bei der Neuaufstellung, Fortschreibung oder Änderung des Plans bzw. Programms herangezogen werden, sowohl im Rahmen der SUP (u.a. für die Darstellung des Ist-Zustandes der Umwelt und dessen voraussichtliche Weiterentwicklung) als auch teilweise bei der Plan-/Programmentwicklung selbst.

§ 14m Abs. 4 UVPG

Beispiel: Umsetzungskontrolle/ Unvorhergesehene Umweltauswirkungen

Überwachung der Auswirkungen auf die Gewässerökologie

Auswirkung: In einem Hochwasserschutzkonzept werden diverse Maßnahmen zur Dämpfung von Hochwasserabflussereignissen vorgesehen. Damit verbunden werden Auswirkungen auf gewässerbegleitende Biotopstrukturen prognostiziert.

Überwachungsmaßnahmen: Die Prognose der Änderung von Abflussganglinien eines Fließgewässers ist z.B. aufgrund von Änderungen des Abflussverhaltens durch Sedimentationsvorgänge und Erosionsprozesse mit besonderen Unsicherheiten behaftet, so dass eine Überwachung entsprechender Umweltauswirkungen angezeigt ist.

In einem ersten Schritt der Überwachung ist zu verfolgen, inwieweit die im Hochwasserschutzplan festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden (Umsetzungskontrolle).

Die Überwachung der tatsächlichen Entwicklung der Abflussganglinien ist üblicherweise Gegenstand bestehender Erhebungsprogramme der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Überwachung gemäß Wasserrahmenrichtlinie.

Ergeben sich deutliche Abweichungen von den im Hochwasserschutzkonzept prognostizierten Abflussganglinien, sind ggf. weitergehende Überwachungsmaßnahmen, z.B. Gewässerstrukturkartierungen oder spezielle Vegetationsaufnahmen sinnvoll. Es ist zu prüfen, inwieweit dazu ebenfalls auf bestehende Überwachungsaktivitäten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zurückgegriffen werden kann.

Beispiel: Überwachung für Auswirkungen durch Lärm

Auswirkung: Ein Lärminderungsplan sieht diverse Maßnahmen zur Verminderung der Belastung der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm vor. Dabei sind auch verkehrslenkende Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verkehrsberuhigungen, Umleitungen für LKW) vorgesehen.

Überwachungsmaßnahmen: Ob die verkehrslenkenden Maßnahmen die prognostizierte Verhaltensänderung und Umleitung von Verkehrsströmen bewirken, ist unsicher (d.h. Grundlage des Umweltberichtes war eine mit größeren Unsicherheiten behaftete Prognose). Daher sind entsprechende Überwachungsmaßnahmen angezeigt.

Im ersten Schritt wird ermittelt, ob die verkehrslenkenden Maßnahmen durchgeführt wurden (Umsetzungskontrolle). Als Grundlage für die Überwachung der prognostizierten Lärmentlastung ist zunächst zu ermitteln, wie sich die Verkehrsströme entwickelt haben. Dazu sind Verkehrserhebungen durchzuführen. Ergeben sich bei den tatsächlich ermittelten Verkehrsströmen deutliche Abweichungen von den ursprünglich prognostizierten Verkehrsmengen, ist eine erneute Lärmberechnung/Lärmmessung angemessen (erweiterte Überwachungsmaßnahme).

10 Weiterführende und zitierte Literatur

- Arbter, K. (2004): SUP – Strategische Umweltprüfung für die Planungspraxis der Zukunft. Graz.
- ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung – Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG. = E-Paper der ARL Nr. 1. Erstellt durch M. Hanusch, D. Eberle, C. Jacoby, C. Schmidt und P. Schmidt. URL: http://www.arl-net.de/pdf/publik/neue-paper_der_arl_nr1.pdf.
- BMUNR – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2004): Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. August 2004 für Vollzugshinweise der Länder zur unmittelbaren Anwendung der SUP-Richtlinie.
- Gerlach, J., D. Günnewig, S. Balla, V. Conrad, I. Utzmann (2006): Leitfaden Strategische Umweltprüfung (SUP) in der kommunalen Verkehrsentwicklungsplanung. = direkt – Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Hrsg. BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Heft 63/2006. Erarbeitet durch J. Gerlach, D. Günnewig, S. Balla, V. Conrad und I. Utzmann.
- BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.
- Bunge, T. und U. Nesemann (2005): Das Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/42/EG. In: Handbuch der UVP, Band 1, Nr. 0507. Berlin.
- Bunge, T. (2006): Die Strategische Umweltprüfung bei Lärmaktions- und Luftreinhaltungsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung, H. 6/2006, S. 182-191.
- EU-Kommission, GD Umwelt (2003): Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. URL: http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf.
- Gassner, E. (2006): UVP-G-Kommentar. Heidelberg.
- Gassner, E., G. Bendoric-Kahlo, A. Schmidt-Ränsch, J. Schmidt-Ränsch (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl. München.
- Heiland, S., M. Regener, L. Stratmann, M. Hauff und S. Weidenbacher (2006): Kumulative Auswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung. UVP-report, H. 3/2006, S. 122-126.
- Hoppe, W. (Hrsg.) (2007): UVP-G – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Köln u.a.

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

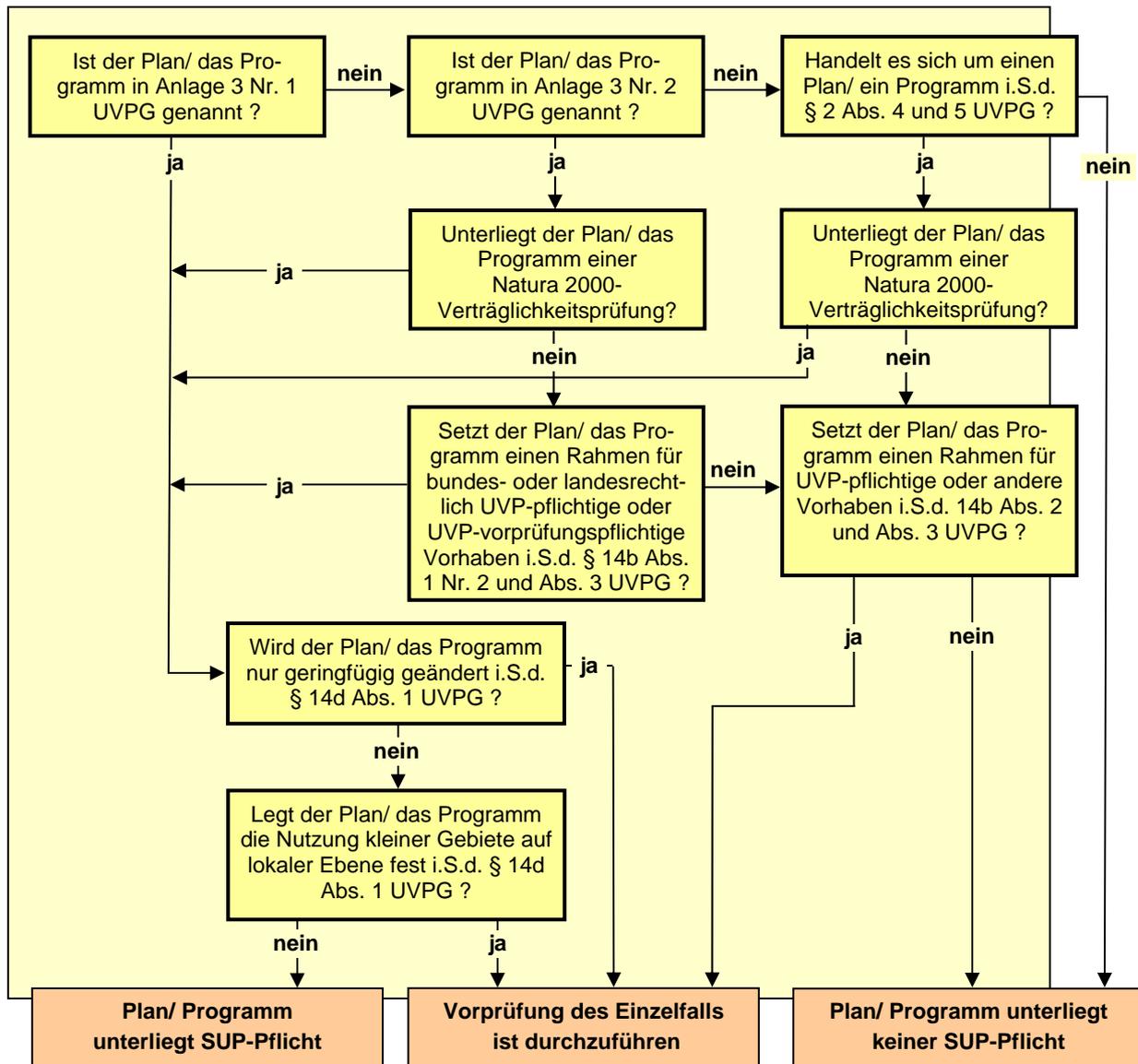
Langfassung

- Peters, H.-J. und S. Balla (2006): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG. Handkommentar. 3. Aufl. Baden-Baden.
- Sangenstedt, C. (2006): Das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG. Naturschutz und Landschaftsplanung, H. 6/2006, S. 165-171.
- Siedentop, S. (2005): Kumulative Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung. In: Handbuch der UVP, Band 2, Nr. 5030. Berlin.
- Schink, A. (2005): Umweltprüfung für Pläne und Programme - Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und Fachplanung, in: Dokumentation zur 28. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. in Leipzig 2004, Berlin 2005.
- Schmidt, C. (2006): Die Umweltprüfung in der Regionalplanung. In: Handbuch der UVP, Band 1, Nr. 0507. Berlin.
- Schumacher, J. und P. Fischer-Hüftle (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. Stuttgart.
- Stein, W. (2006): Die strategische Umweltprüfung in der Verkehrsplanung. In: Handbuch der UVP, Band 2, Nr. 5200. Berlin.
- UBA – Umweltbundesamt (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung Bericht zum FE-Vorhaben 202 13 129 von S. Balla, J. Hartlik und H.-J. Peters. = UBA-Texte 23/06.
- UBA – Umweltbundesamt (2002a): Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG Machbarkeitsstudie für ein Behördenhandbuch „Umweltschutzziele in Deutschland“ Band 1 Rechtsgutachten zur Definition des Begriffes „auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind“. Auszug aus dem vollständigen FE-Bericht 201 13 126 von K. Sommer, A. Schmidt und J. Ceysens. = UBA-Texte 58/02.
- UBA – Umweltbundesamt (2002b): Empfehlungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwischen Deutschland und Polen (Deutschland als Ursprungsstaat eines geplanten Projektes). = UBA-Texte 42/2002.
- UN ECE - United Nations Economic Commission for Europe (2004): Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen. URL: http://www.unece.org/env/eia/sea_protocol.htm.
- v. Haaren, C., Scholles, F., Ott, S., Myrzik, A., Wulfert, K. (2005): Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung. Abschlussbericht des Forschungs-

und Entwicklungsvorhabens 802 82 130 im Auftrag des BfN. URL:
http://www.bfn.de/0312_veroe.html.

Arbeitshilfe 1

Prüffragen zur Feststellung der SUP-Pflicht und der SUP-Vorprüfungspflicht eines Plans / Programms



Arbeitshilfe 2

Beispiel für eine Übersicht zur Erfassung der Belastungen einer Planfestlegung und davon betroffener Schutzgüter (Ursache- Wirkungsmatrix)

Die Übersicht stellt beispielhaft dar, wie die von den Arten von Planfestlegungen (hier am Beispiel Regionalplan²⁰) ausgehenden Belastungen und die davon betroffenen Schutzgüter schematisch dargestellt werden können. Ein Formblatt in der dargestellten oder ähnlichen Form kann auch für andere Plan- oder Programmarten und andere als die dargestellten Planfestlegungen erstellt werden.

Eine solche Übersicht kann

- für die Festlegung des **Untersuchungsbedarfs und/oder des Datenbedarfs** im **Scoping** benutzt werden (als Arbeitsgrundlage und/oder zur Darstellung der Scopingergebnisse)
- und / oder für den **Umweltbericht** verwandt werden. Insbesondere bei Planfestlegungen mit ausschließlich oder überwiegend **positiven Umweltauswirkungen** (z.B. in einem Luftreinhalteplan) können die Ergebnisse einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen mit Hilfe einer solchen Matrix auf einfache Weise dargestellt werden.

Planfestlegung (Auswahl)	Vorrangig betroffene Schutzgüter							Bemerkungen
	Mensch	Biodiv./ Flora/ Fauna	Wasser	Klima/ Luft	Boden	Land- schaft	Kultur-/ Sachgüter	
Wirkfaktor								
Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für den technischen Hochwasserschutz								
Verbauung		X			X	X		stark abhängig von der Art der Anlagen (Talsperre, Rückhaltebecken, Polder, Deich/Damm) bzw. ihrer Funktionsweise (Dauerstau oder zeitweiliger Einstau, technisches Bauwerk oder „grünes Becken“)
Barrierewirkung		X	X	X				
Visuelle Wirkungen	X					X / +	X	
Wassereinstau		X / +		X		X		
Veränderung des Abflussregimes und der Gewässermorphologie		X / +	X / +					
Stoffeinträge		X	X		X			
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung								
Nutzungsumwandlung		X / +	X / +	X / +		X / +		
Visuelle Wirkungen						X / +	X	
Verdrängungseffekte		X						

²⁰ Quelle: Regionaler Planungsverband Westsachsen (2004): Scoping-Unterlagen für die Strategische Umweltprüfung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen.

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Arbeitshilfe 2: Ursache-Wirkungsmatrix

Planfestlegung (Auswahl)	Vorrangig betroffene Schutzgüter							Bemerkungen
	Mensch	Biodiv/ Flora/ Fauna	Wasser	Klima/ Luft	Boden	Land- schaft	Kultur-/ Sachgüter	
Wirkfaktor								
Vorranggebiete Natur und Landschaft								
Nutzungsumwandlung		+	+	+	+	+		
Visuelle Wirkungen						+		
Vernetzungseffekte		+						
Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung								
Versiegelung		X	X		X		X	durch oberirdische Bauwerke
Schallemissionen	X	X						
Visuelle Wirkungen	X	X				X	X	
Scheuch- und Schlagwirkungen		X						
Barrierewirkungen		X						
Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung								
Flächeninanspruchnahme	X	X	X	X	X	X	X	
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Barrierewirkungen		X		X				
Schadstoffemissionen (inkl. Quell-/Zielverkehr)	X	X	X	X	X		X	
Lärm- und Lichtemissionen (inkl. Quell-/Zielverkehr)	X	X						
Trassen- oder flächenkonkrete Festlegungen für Verkehrsvorhaben								
Flächeninanspruchnahme	X	X	X	X	X	X	X	
Versiegelung		X	X	X	X	X	X	
Visuelle Wirkungen	X					X	X	
Barrierewirkungen		X		X				
Zerschneidungen		X						
Schadstoffemissionen	X / +	X	X	X / +	X			
Lärm- und Lichtemissionen	X / +	X						
Erschütterungen	X	X					X	

x = Untersuchungsbedarf hinsichtlich möglicher erheblich negativer Umweltauswirkungen

+ = Untersuchungsbedarf hinsichtlich möglicher erheblicher positiver Umweltauswirkungen

X/+ = Untersuchungsbedarf hinsichtlich möglicher erheblicher negativer oder positiver Umweltauswirkungen

Arbeitshilfe 3

Gliederungsbeispiel für den Umweltbericht (nach § 14g UVPG)

1	Einleitung
1.1	SUP-Pflicht
1.2	Kurzdarstellung des Plans/ Programms <ul style="list-style-type: none">- Ziele und Anlass- Wesentliche Inhalte- Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen
1.3	Untersuchungsrahmen <ul style="list-style-type: none">- Untersuchungsraum- Untersuchungsprogramm und Datenquellen- Methodisches Vorgehen
1.4	Erläuterungen zum Planungsprozess (Verfahrensschritte und Beteiligung)
2	Ziele des Umweltschutzes
2.1	Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes <ul style="list-style-type: none">- Gesetzliche Ziele- Ziele aus relevanten Plänen / Programmen- Sonstige relevante Ziele
2.2	Darstellung, wie diese Ziele / Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans / Programms berücksichtigt wurden
3	Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand, Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Plans / Programms und Umweltprobleme
	<ul style="list-style-type: none">- Derzeitiger Umweltzustand im Gesamttraum- Vorbelastungen im Gesamttraum- Voraussichtliche Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung des Plans/ Programms (Prognose-Nullfall)
4	Umweltauswirkungen (positiv/negativ)
4.1	Kurzdarstellung zur Auswahl der in die Prüfung einbezogenen Alternativen
4.2	Umweltauswirkungen einzelner Planfestlegungen und der geprüften Alternativen <ul style="list-style-type: none">- Beschreibung der Umweltauswirkungen- Maßnahmen zur Verhinderung / Verringerung und zum Ausgleich- Bewertungsvorschlag
4.3	Umweltauswirkungen des Plans/ Programms insgesamt (und der geprüften Alternativen, soweit nicht schon Gegenstand von 4.2) <ul style="list-style-type: none">- Beschreibung der Gesamtplanauswirkungen- Maßnahmen zur Verhinderung / Verringerung und zum Ausgleich- Bewertungsvorschlag
5	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
6	Geplante Überwachungsmaßnahmen
7	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Arbeitshilfe 4

Beispiel für ein Formblatt „Darstellung der Umweltauswirkungen einer einzelnen Planfestlegung“

Das Beispiel stellt die in der Regionalplanung regelmäßig praktizierte Prüfung von einzelnen Standortausweisungen eines Regionalplans dar.²¹ Ein Formblatt in der dargestellten oder in einer ähnlichen Form kann grundsätzlich für jede Plan- und Programmart und die darin enthaltenen Festlegungen erstellt werden.

Zweck des Formblatts:

- Übersichtliche Darstellung der Umweltauswirkungen einer Planfestlegung als Grundlage für die Bewertung
- Grundlage für den Vergleich von Alternativen.

Plankategorie:	Zuwachsfläche Siedlung (Sdlg Zuw)				
Standort:	Erweiterungsgebiet Oberes Feld, Gemeinde Walddorf, Landkreis Gießen			Nr. SZ 45	
Größe:	25 ha				
Derzeitiger Zustand und Umweltprobleme im Wirkraum:	Derzeitiger Zustand: Siedlungsrandlage in einem ländlichen Raum, Fläche derzeit teilweise als Acker und teilweise als Intensivgrünland genutzt; Umweltprobleme: Es besteht eine Vorbelastung durch Lärmimmissionen der nahegelegenen Bundesstraße und der Bahnlinie; eine Überschreitung europäischer Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt.				
Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans:	Eine erhebliche Änderung der derzeitigen Flächennutzung oder der Vorbelastung ist derzeit nicht absehbar.				
Beschreibung und vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen					
Prüfrelevanter Umweltaspekt	Betroffenheit [ha]		Erheblichkeit ²²	Beschreibung des Konfliktpotenzials	Vorschläge zur Konfliktlösung
	direkt	indirekt			
Mensch / Bevölkerung					
Siedlung - Bestand	-	-			
Siedlung - Planung	-	-			
Überwärmungsgebiet	-	-			
...					

²¹ Das Formblatt-Beispiel ist angelehnt an folgende Quelle: Regierungspräsidium Gießen: Umweltbericht zum Regionalplan Mittelhessen, Entwurf 2006.

²² Die Methodik und die Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen als „erheblich“ sind im konkreten Anwendungsfall im Umweltbericht zu erläutern. Im zugrunde gelegten Beispiel erfolgt die Bewertung anhand der im Landesentwicklungsplan, im vorausgehenden Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan enthaltenen Ziele des Umweltschutzes. Für die die Ziele repräsentierenden Flächenkategorien wurde jeweils eine Schwelle definiert, ab der von einer erheblichen Zielverletzung auszugehen ist (z.B.: „>10% der Fläche einer Biotopverbundfläche wird überplant“).

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)
 Arbeitshilfe 4: Formblatt Umweltauswirkungen einer Einzelfestlegung

Prüfrelevanter Umweltaspekt	Betroffenheit [ha]		Erheblichkeit ²³	Beschreibung des Konfliktpotenzials	Vorschläge zur Konfliktlösung
	direkt	indirekt			
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt					
Naturschutzgebiet – Bestand	-	-			
Naturschutzgebiet – Planung	-	-			
Landschaftsschutzgebiet	-	12	X	erhebliche Beeinträchtigung des LSG „Auenverbund“ durch Lärm	Verkleinerung durch Verzicht auf südwestliche Teilfläche in der Wieseneck-Aue
Biotopverbund	4	13	X	erhebliche Beeinträchtigung von Biotopverbundstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Lärm/Unruhe	Verkleinerung durch Verzicht auf südwestliche Teilfläche in der Wieseneck-Aue
Schutzwald	-	-			
FFH-/Vogelschutzgebiet	-	2	-	Beurteilung separat: siehe FFH-VP	
...					
Boden					
Bereich landwirtschaftlich wertvoller Boden	8	-	X	erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme	Konflikt auf örtlicher Ebene lösen (Prüfung des Potenzials an Innenentwicklung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
Bereich mit Archivboden	-	-			
...					
Wasser					
Wasser-/Heilquellenschutzgebiet I und II	-	-			
Wasser-/Heilquellenschutzgebiet III	-	-			
Überschwemmungsgebiet	3	-	X	Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes Wieseneck	Verkleinerung durch Verzicht auf südwestliche Teilfläche in der Wieseneck-Aue
...					
Luft / Klima					
Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet	2	-	-	kein eindeutiger Siedlungsbezug des Kaltluftabflusses vorhanden	
Treibhausgas-Emission	-	-	-	Betrachtung auf Gesamtplan-ebene	Verminderungspotenzial auf örtlicher Ebene behandeln
...					

²³ Die Methodik und die Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen als „erheblich“ sind im konkreten Anwendungsfall im Umweltbericht zu erläutern. Im zugrunde gelegten Beispiel erfolgt die Bewertung anhand der im Landesentwicklungsplan, im vorausgehenden Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan enthaltenen Ziele des Umweltschutzes. Für die die Ziele repräsentierenden Flächenkategorien wurde jeweils eine Schwelle definiert, ab der von einer erheblichen Zielverletzung auszugehen ist (z.B.: „>10% der Fläche einer Biotopverbundfläche wird überplant“).

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Arbeitshilfe 4: Formblatt Umweltauswirkungen einer Einzelfestlegung

Landschaft					
Landschaftsraum mit hohem Erlebnispotenzial	-	-			
Historische Kulturlandschaft	-	-			
Unzerschnittener Raum	-	-			
...					
Sachwerte, kulturelles Erbe					
Gesamtanlage regionaler Bedeutung	-	-			
flächenhaftes Bodendenkmal	0,2	-	X	ein bekanntes Bodendenkmal betroffen	Sicherung des Bodendenkmales vor Baubeginn
...					
Gesamtbeurteilung:	Aus überörtlicher Sicht sind für die Schutzgüter Fauna/Flora, Boden, Wasser und kulturelles Erbe erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Konflikte lassen sich durch Verkleinerung der Gebietsausweisung im Regionalplan im Bereich der Wieseneck-Aue weitgehend vermindern.				
Bemerkung:	...				